Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9. Marienwerder, den 26. Februar 1896 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung,**

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1886.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1906 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. März 1896 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. Februar 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

2) **Bekanntmachung.**

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyssig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernanten-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. J. unter Beachtung der in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1892, Seite 415 ff., veröffentlichten Aufnahme-Bestimmungen an den Leiter der Anstalten, Seminardirektor Dr. vom Berg in Droyssig, einzusenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundene Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an den Seminardirektor Dr. vom Berg in Droyssig zu richten.

Auf besonderes portofreies Ersuchen werden Abdrücke der Nachrichten und Bestimmungen über die Droyssiger Anstalten von der Seminardirektion übersandt.

Berlin, den 10. Februar 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

3) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1887 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge Antrages des Kreises Löbau die Straßen:

Ausgegeben in Marienwerder am 27. Februar 1896.

1) von Radomno nach Weißenburg,
2) „ Mroczenko nach Grodzyczno,
3) „ Wulka nach Tuschewo,
4) „ Rumian nach Naguschewo,
5) „ Neuhof über Gryzlin nach Jamielnik,
6) „ Waldek nach Kirschenau,
7) „ Nikolaiken zur Neumark-Bischofswerderer Chaussee,
8) von Löbau nach Körberhof,
9) „ Gronowo über Büchenau nach Ostaszewo

von mir als solche Kunststraßen anerkannt worden sind, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301 ff.) Anwendung zu finden haben.

Danzig, den 11. Februar 1896.

Der Ober-Präsident, Staatsminister.
von Goßler.

4) Der Herr Minister des Innern hat der Direktion der Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine Ausspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder 2c.) zu veranstalten und die Loose — 16 000 Stück zu je 50 Pf. — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 17. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der Fischereigehilfe Wladislaus Zdrojewski zu Gorzno, Kreis Strasburg, hat am 22. November v. J. den Besitzersohn Konstantin Szczesny aus Gorzno mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens im Gorznoer See gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem p. Zdrojewski für diese That eine Prämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 14. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

6) Dem Fräulein Marie Adler in Culm ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Marienwerder, den 14. Februar 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen

7) Dem Fräulein Magdalena Winkler in Wrotzk ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Marienwerder, den 14. Februar 1896.

Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen
1. Geflügel-Ausstellung	Gotha	vom 14. bis 16. März d. J.	Ausstellungs-Gegenstände.	Preuß. Staats-eisenbahnen	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung
2. desgl.	Dresden	vom 28. Februar bis 2. März d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

Danzig, den 15. Februar 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

9) Verzeichniß der Vorlesungen
an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42,
im Sommer-Semester 1896.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau 2. Theil: Bewässerung des Bodens, einschließlich Wiesenbau und Düngerlehre. Spezieller Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Anbau der Wurzel- und Knollengewächse und der Handelsgewächse. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen (Uebungen im Untersuchen von Boden, Pflanzen und Dünger) gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Betriebslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre (Betriebslehre). Demonstrationen am Rinde und

landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferdezucht. Schweinezucht. Molkereiwesen. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Thierzucht. — Geheimer Rechnungsrath Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei und Zuckerfabrikation, Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe (Vortrag und praktische Uebungen). Zeichen- und Konstruktionsübungen. — Oberförster Kottmeier: Waldbegründung und Waldpflege. Forstliche Exkursionen. — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Prof. Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 2. Theil. Dioptrik. Hydraulik. Physikalische Uebungen.

b) Chemie und Technologie. Prof. Dr. Fleischer: Die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Moorkultur. Chemische Uebungen in Gemeinschaft mit dem Assistenten Dr. Schmöger. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Schmöger: Repetitorium der Chemie. — Professor Dr. Gruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Prof. Dr. Herzfeld: Zuckerfabrikation. — Privatdozent Professor Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie. — Privatdozent Dr. Marckwald: Analytische Chemie. — Privatdozent Dr. Frentzel: Chemie der Nahrungs- und Genußmittel, mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Gruner: Geognosie und Geologie. Die wichtigsten Bodenarten mit Berücksichtigung ihrer rationellsten Kultur. Praktische Uebungen in der Bestimmung und Werthschätzung von Bodenarten und Meliorationsmaterialien. Kolloquium über Bodenkunde. Geognostische Exkursionen.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, a) für Anfänger, b) für Geübtere, mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geh. Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Zierpflanzen. Gräser und Futterkräuter, nebst Uebungen im Bestimmen der Pflanzen und im Bonitiren des Bodens nach den Pflanzen. Züchtung der Kulturpflanzen. Repetitorium der systematischen Botanik. Botanische Exkursionen. — Privatdozent Dr. Carl Müller: Mikroskopie der Nahrungs- und Genußmittel. Repetitorium der Botanik. Grundzüge der Bakterienkunde.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologische Uebungen. Zoologische Exkursionen. — Dr. Rörig: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Entomologische Exkursionen. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Geübtere.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Innere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Fröhner: Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath, Professor Müller: Repetitorium der Anatomie der Hausthiere und Demonstrationen, mit besonderer Berücksichtigung der Knochen, Muskeln, des Nervensystems und der Sinnesorgane. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Nationalökonomie. Staatswissenschaftliches Seminar.

5. Kulturtechnik.

Regierungs- und Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Meliorationsbauinspektor Grantz: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Ausgleichungsrechnung. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen. — Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann. — Professor Hegemann: Geographische Ortsbestimmung. Uebungen im Ausgleichen. Zeichenübungen. — Prof. Dr. Reichel: Analysis. Algebraische Analysis. Trigonometrie. Analytische Geometrie und Analysis. Uebungen zur Analysis. Mathematische Uebungen. Uebungen zur analytischen Geometrie und Elementarmathematik.

Beginn des Sommer-Semesters am 16. April, der Vorlesungen zwischen dem 16. und 23. April 1896. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 17. Januar 1896.

Der Rektor
der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.
Frank.

10) Vorlesungen

und praktische Uebungen an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.

Sommersemester 1896.

Beginn am 9. April.

1. Direktor, Geheimer Regierungsrath, Medizinalrath Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinär-Polizei, Montag bis Donnerstag von 8 bis 9 Uhr Vormittags, 4stündig. Diätetik, Freitag von 8 bis 9 Uhr und Sonnabend von 8 bis 10 Uhr Vormittags, 3stündig.

2. Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Montag bis Freitag von 8 bis 9 Uhr Vormittags und Sonnabend von 12 bis 1 Uhr Mittags, 6stündig. Spitalklinik für kleine Hausthiere, täglich von 10 bis 11 Uhr Vormittags. Pflanzliche Parasiten, Mittwoch und Donnerstag von 12 bis 1 Uhr Mittags, 2stündig. Fleisch-

beschau, Montag von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, 1stündig. Fleischbeschau-Uebungen und Demonstrationen auf dem Schlachthofe, Dienstag von 4 bis 6 Uhr Nachmittags, 2stündig. Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, täglich je nach vorhandenem Material.

3. Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Freitag von 9 bis 10 Uhr und Sonnabend von 9 bis 11 Uhr Vormittags, 3stündig. Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Dienstag von 9 bis 10 Uhr Vormittags, Mittwoch von 9 bis 10 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, 3stündig. Geschichte der Thierheilkunde, Donnerstag von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, 1stündig. Ambulatorische Klinik.

4. Professor Tereg: Physiologie I, täglich von 7 bis 8 Uhr Vormittags, 6stündig. Arzneimittellehre und Toxikologie, Montag von 9 bis 10 Uhr Vormittags, Mittwoch von 2 bis 3 Uhr Nachmittags und Donnerstag von 9 bis 11 Uhr Vormittags, 4stündig.

5. Professor Dr. Arnold: Organische Chemie, Montag bis Freitag von 8 bis 9 Uhr Vormittags, 5stündig. Receptirkunde, Dienstag und Freitag von 10 bis 11 Uhr Vormittags, 2stündig. Uebungen im chemischen Laboratorium, täglich Vormittags von 10 bis 1 Uhr. Pharmaceutische Uebungen.

6. Professor Bother: Histologie und Embryologie, Montag bis Donnerstag von 9 bis 10 Uhr Vormittags, 4stündig. Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Freitag und Sonnabend von 9 bis 10 Uhr Vormittags, 2stündig. Anatomie der Sinnesorgane, Dienstag und Freitag von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, 2stündig. Histologische Uebungen täglich Vormittags von 10 bis 1 Uhr.

7. Dr. Malkmus: Allgemeine Chirurgie, Montag, Dienstag und Mittwoch von 7 bis 8 Uhr Vormittags, 3stündig. Untersuchungsmethoden, Donnerstag von 7 bis 8 Uhr Vormittags, 1stündig. Allgemeine Therapie, Freitag und Sonnabend von 7 bis 8 Uhr Vormittags, 2stündig. Propädeutische Klinik, täglich von 10 bis 11 Uhr Vormittags, 6stündig. Spitalklinik für große Hausthiere, täglich Vormittags von 10 bis 1 Uhr.

8. Professor Dr. Heß: Botanik, Montag bis Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, 5stündig. Botanische Excursionen, Sonnabend von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, 2stündig.

9. Beschlaglehrer Geiß: Uebungen am Huf, Freitag und Sonnabend von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, 2stündig.

10. Sanitätsrath Dr. Esberg: Ophthalmoskopischer Kursus, Freitag von 9 bis 10 Uhr Vormittags, 1stündig.

11. Assistent Diedrichs: Thierische Parasiten, Montag von 5 bis 6 Uhr und Donnerstag von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, 2stündig.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

Die Direktion der thierärztlichen Hochschule.

11) **Bekanntmachung.**

Nach einer uns erstatteten Anzeige sind dem katholischen Kirchenvorstande zu Tiefenau (Kreis Marienwerder Westpr.) die 3½% Westpreußische (Ritterschaftlichen) Pfandbriefe, sog. Emission A.

Littr. G. Nr. 143 über 150 Mark,
„ H. Nr. 1338 „ 75 „
„ F. Nr. 273 „ 60 „

jedoch ohne Kupons und Talons abhanden gekommen, und sollen die bezeichneten Pfandbriefe für kraftlos erklärt werden.

Marienwerder, den 13. Februar 1896.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direktion.

12) **Bekanntmachung.**

Zur Prüfung der Maschinisten für Seedampfschiffe der deutschen Handelsflotte werden für das Jahr 1896 Termine auf

Dienstag, den 28. April und
Dienstag, den 10. November 1896 angesetzt.

Meldungen zu dieser Prüfung mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1891, Reichsgesetzblatt Seite 359 und flgd. vorgeschriebenen Zeugnissen, sind unbedingt 2 Wochen vor dem Prüfungstermine an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission portofrei einzureichen.

Druckexemplare der Prüfungsvorschriften à 45 Pf. werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einsendung des Kostenbetrages und des Portos verabfolgt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß in den durch § 3 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 vorgesehenen Fällen, von dem die Prüfung Nachsuchenden durch polizeilich beglaubigte Atteste nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenden Zeitraums die Lehrzeit in einer Dampfmaschinenbau- oder Dampfmaschinen-Reparatur-Werkstätte und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselschmied beschäftigt, zugebracht hat.

Die vorstehende Anordnung findet indessen keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche bis zum 1. Oktober 1887 zu einer Maschinisten-Prüfung zugelassen waren. Dergleichen Personen können auch zu weiteren Prüfungen auf Grund der früheren Atteste zugelassen werden.

Demgemäß kommen hierbei in Betracht diejenigen Maschinisten III. Klasse, welche die Prüfung vor dem 1. Oktober 1887 bestanden haben und nunmehr die Prüfung II. Klasse ablegen wollen, sowie diejenigen Personen, welche vor dem genannten Tage zur Prü-

sung II. oder III. Klasse zugelassen worden sind, dieselben aber nicht bestanden haben.

Danzig, den 19. Februar 1896.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission für Seedampfschiffs-Maschinisten.

Trilling,

Regierungs- und Gewerberath.

13) Die Gemeindevertreter von Adl. Landeck haben die Einziehung und Verlegung des Weges Parzelle 131 Blatt 1, welcher vom Kirchhof nach den sogenannten Geskeu-Stücken führt mit der Maßgabe beantragt, daß selbiger längs der Aßmus-Hardtke'schen neuen Grenze gehen soll.

Auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bringe ich diese beabsichtigte Einziehung und Verlegung des qu Weges mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Einsprachen dagegen innerhalb 4 Wochen bei mir anzubringen sind.

Amt Adl. Landeck, Radawnitz, 10. Februar 1896.

Der Amtsvorsteher.

Püschel.

14) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Luigi Cardinali, Handelsmann, geboren am 31. Dezember 1855 zu Torsogne-Tornolo, Provinz Parma, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle, (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. November 1893), von der Königlich württembergischen Regierung für den Donaukreis zu Ulm, vom 8. November v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Stephan Bonevent (Bonnevent), Arbeiter (Deserteur), geboren am 26. Oktober 1874 zu St. Jean-Bonnefond, Departement Loire, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen groben Unfugs, Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg i. Els, vom 29. Januar d. J.
2. Anton Ducruet, Glaser und Tagelöhner, (Deserteur), geboren am 29. Januar 1874 zu Lyon, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen groben Unfugs, Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg im Els., vom 29. Januar d. J.
3. Josef Hönig, Weber und Maurer, geboren am 21. Juli 1864 zu Niederlichtenwalde, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Seifersdorf, ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 23. Dezember v. J.
4. Julius Leitner, Kellner, geboren am 7. Februar 1861 zu Lichten, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig daselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Potsdam, vom 23. Januar d. Js.

15) **Personal-Chronik.**

Der seitherige Hülfsprediger Heinrich Otto Eichberg in Schöneck ist zum Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Hermannsruhe, in der Diözese Strasburg, berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt woren.

Der Stadtkämmerer Salewski in Strasburg ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Strasburg ernannt worden.

Im Kreise Marienwerder sind nach abgelaufener Amtsdauer der Gutsbesitzer von Kries zu Smarzewo zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Osterwitt und der Domänenpächter Feldt zu Schmentau zum Stellvertreter desselben wieder ernannt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Rittergutsbesitzer, Premierlieutenant von Hartmann zu Hoffstädt zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Hoffstädt ernannt.

16) **Erledigte Schulstellen.**

Die 1. Lehrerstelle an der öffentlichen Schule in Treul, Kreis Schwetz, wird zum 1. Mai d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Engelien zu Neuenburg zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Neuguth, Kreis Rosenberg, wird zum 1. März d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Herrn Grafen v. Finckenstein zu Schönberg zu melden.

Eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Pr. Friedland, Kreis Schlochau, wird zum 1. April d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Gerner zu Pr. Friedland bis zum 10. März d. J. zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Poledno, Kreis Schwetz, wird zum 1. Mai d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Kießner zu Schwetz bis zum 15. März cr. zu melden.

An der hiesigen Volksschule ist zum 1. April d. J. eine Lehrerstelle zu besetzen. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bis zum **5. März d. J.** bei uns zu melden.

Jastrow, den 17. Februar 1896.

Der Magistrat.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

des

Finanzministers vom 4. November 1895

zur

Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

(Gesetz-Samml. S. 205.)

Vorbemerkung: Wo in der nachstehenden Anweisung nur von „Gesetz" ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, ist darunter das Gewerbesteuergesetz zu verstehen.

Erster Theil.

Abschnitt I.

Gegenstand der Besteuerung.

Artikel I.

Allgemeine Grundsätze.

(§§. 1, 7 des Gesetzes.)

1. Das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 findet auf alle im Preußischen Staatsgebiete — mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland — betriebenen stehenden Gewerbe Anwendung.

2. Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen bewendet es bei den bisherigen Vorschriften (Gesetz vom 3. Juli 1876, Gesetzsamml. S. 247).

Wegen der Abänderung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 27. Februar 1880 (Gesetzsamml. S. 174) wird auf die bezügliche besondere Anweisung verwiesen.

3. Zum stehenden Gewerbe gehört in steuerlicher Hinsicht jeder Gewerbebetrieb, welcher nicht nach den bestehenden Bestimmungen als Gewerbebetrieb im Umherziehen in Bezug auf die Besteuerung zu behandeln ist.

4. Eine nähere Begriffsbestimmung darüber, was als „Gewerbe" anzusehen sei, ist in dem neuen Gewerbesteuergesetze ebensowenig wie in dem früheren oder in der Gewerbeordnung enthalten. Es bewendet in dieser Beziehung bei dem durch bisherige Entscheidungen Festgestellten. Bei einem auf die Erzielung von Einnahmen (Erwerb) gerichteten Geschäftsunternehmen macht es regelmäßig keinen Unterschied, ob dabei zugleich oder ausschließlich wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden (vergl. jedoch Abschnitt II, Artikel 5 und 7 dieser Anweisung).

5. Der Besteuerung sind die Gewerbe aller Gattungen unterworfen. Jedoch erleidet die Steuerpflicht bedeutende Einschränkungen.

6. Allgemein befreit von der Gewerbesteuer bleiben diejenigen Gewerbe, deren jährlicher Ertrag 1500 Mark und deren Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark nicht erreicht.*) Wegen der weiteren ausdrücklichen Befreiung zahlreicher Betriebe wird auf Abschnitt II Bezug genommen.

*) Anm. Eine Ausnahme findet bei der Betriebssteuer statt (§. 60 Nr. 1 des Gesetzes).

Artikel 2.

Einheitliche Besteuerung in einer Hand befindlicher Betriebe.

(§. 17 Abs. 1, §. 20 des Gesetzes.)

1. Bei der Besteuerung sind alle einzelnen Betriebe derselben Person oder Personenmehrheit (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Genossenschaft, Verein u. s. w.) ohne Rücksicht auf ihre Zahl, Art, Lage oder Firma als ein Gewerbe zu behandeln.

Demgemäß sind die Erträge der einzelnen Betriebe beziehungsweise die Anlage- und Betriebskapitalien derselben zusammenzurechnen oder bei der Schätzung zusammenzufassen. Nach Maßgabe des Gesammtertrages beziehungsweise des Gesammtkapitals ist die Veranlagung zu dem entsprechenden Steuersatze nur an einer Stelle zu bewirken.

2. Außer Betracht sind jedoch bei der Zusammenrechnung zu lassen die Erträge beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitalien:

a) der nach §§. 3 bis 5 des Gewerbesteuergesetzes und §. 28 des Kommunalabgabengesetzes von der Steuer befreiten Betriebe,
b) der außerhalb Preußens errichteten gewerblichen Niederlassungen (Artikel 3 Nr. 2),
c) des mit dem stehenden Gewerbe etwa verbundenen Gewerbebetriebes im Umherziehen, da dieser bereits der besonderen Besteuerung unterworfen ist.

3. Die Anwendung des Grundsatzes unter Nr. 1 erfordert die vollständige Identität des Inhabers der verschiedenen Betriebe und bei Personenmehrheiten diejenige aller Mitglieder.

Beispielsweise sind die verschiedenen Gewerbebetriebel zweier offenen Handelsgesellschaften, deren Gesellschafter durchaus identisch sind, als ein Gewerbe zu veranlagen. Sollte aber ein Theilnehmer nur der einen, nicht auch der anderen von beiden Gesellschaften angehören, so sind die Betriebe jeder Gesellschaft für sich zu behandeln.

Ebenso ist das von einem Gesellschafter daneben auf eigene Rechnung betriebene Gewerbe getrennt von dem der Gesellschaft zu besteuern.

4. Die Gewerbebetriebe von Eheleuten, welche nicht dauernd getrennt von einander leben, sind ebenfalls nur als ein steuerpflichtiges Gewerbe zu behandeln.

5. Die steuerpflichtigen Konsumanstalten gewerblicher Unternehmer (vergl. Artikel 10) sind stets getrennt von den sonstigen Betrieben derselben zu veranlagen.

Artikel 3.

Nur zum Theil in Preußen betriebene Gewerbe.

(§§. 2, 21 des Gesetzes.)

1. Gewerbliche Unternehmungen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben, aber in Preußen einen oder mehrere stehende Betriebe unterhalten, sind nur nach Maßgabe der letzteren der Gewerbesteuer unterworfen.

Als stehende Betriebe gelten nicht nur die dem Gewerbe dienenden sichtbaren Anstalten, wie Zweigniederlassungen, Fabrikations- Ein- oder Verkaufsstätten, Speicher, Waarenlager, Comptoire, sondern auch alle sonstigen Geschäftseinrichtungen, welche sich als Ausübung eines stehenden Gewerbes in Preußen darstellen; insbesondere genügt die Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes durch dauernd sich zu diesem Zwecke in Preußen aufhaltende Geschäftstheilnehmer, Prokuristen, Agenten oder andere ständige Vertreter, welche entweder in einem Dienstverhältnisse zu dem Inhaber des Gewerbes stehen, oder ohne solches Geschäfte in seinem Namen und für seine Rechnung auf Grund allgemeiner oder besonderer Ermächtigung abschließen.

2. Die von inländischen (in Preußen domizilirten) Gewerben außerhalb Preußens unterhaltenen stehenden Betriebe im Sinne der Bestimmungen zu Nr. 1 Abs. 2 kommen bei der Gewerbesteuerveranlagung nur insoweit in Betracht, als bei der Berechnung des Ertrages der auf die diesseitige Geschäftsleitung entfallende Theil an dem Ertrage des auswärtigen Betriebes mit zu berücksichtigen ist (vergl. Artikel 19).

Jeder hiernach nicht den Charakter eines stehenden Betriebes oder des Gewerbebetriebes im Umherziehen an sich tragende Geschäftsbetrieb inländischer Gewerbe außerhalb Preußens, insbesondere derjenige vermittelst der Handlungsreisenden, ist in vollem Umfange mit der Gewerbesteuer zu erfassen.

3. Ist ein und derselbe stehende Betrieb theils in Preußen, theils in einem anderen Bundesstaate oder im Auslande belegen (indem z. B. einzelne Theile einer und derselben Fabrik (Spinnerei und Weberei) oder die Fabrik und das zugehörige Comptoir sich zum Theil außerhalb Preußens befinden oder umgekehrt), so ist die Gewerbesteuer nach Maßgabe des in Preußen befindlichen Betriebes und des schätzungsweise auf denselben zu rechnenden Anteils des Ertrages, beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitals zu veranlagen.

Abschnitt II.
Befreiungen.

Artikel 4.

(§. 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gewerbesteuergesetzes und §. 28 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes.)

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. das Deutsche Reich;
2. der Preußische Staat, jedoch nur wegen der Staatseisenbahnen.
   Die bisherige Steuerfreiheit der Reichsbank und ihrer Zweiganstalten ist fortgefallen.
3. die land- oder ritterschaftlichen Kredit-Verbände, -Institute und -Anstalten nebst ihren Zweiganstalten;
4. die öffentlichen Versicherungsanstalten.

Dagegen unterliegen die Privatversicherungsgesellschaften, soweit nicht nach ihren besonderen Einrichtungen die Annahme eines Gewerbebetriebes überhaupt ausgeschlossen ist, der Steuerpflicht. Insbesondere ist bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Privatversicherungsgesellschaften ein Gewerbebetrieb nicht vorhanden, wenn die Beiträge der Mitglieder (Prämien) lediglich zur Erfüllung der aus den Versicherungen entstandenen Verpflichtungen und zur Deckung der Geschäftsunkosten verwendet, die etwa überschießenden Beträge den Mitgliedern zurückerstattet oder angerechnet und daneben Erwerbszwecke (z. B. durch Bankiergeschäfte mit den verfügbaren Fonds) nicht verfolgt werden.

Artikel 5.

(§. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes und §. 28 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.)

Von der Gewerbesteuer sind ferner befreit die folgenden gewerblichen Unternehmungen, falls sie von Preußischen Kommunalverbänden betrieben werden:

1. alle zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Kreditanstalten, insbesondere Sparkassen, Landeskreditkassen, Landesbanken, Landeskultur-Rentenbanken, Bezirks- und Provinzial-Hülfs- und Darlehnskassen u. s. w.;
2. die Kanalisationswerke;
3. die Wasserwerke, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt.
   Soweit jedoch die unternehmende Gemeinde in fremden Bezirken ein Wasserwerk gewerbsmäßig betreibt, ist sie in diesem Umfange der Steuerpflicht unterworfen. In Fällen dieser Art ist nach den obwaltenden besonderen Umständen zu prüfen, ob der Betrieb eines Wasserwerks in den fremden Bezirken sich überhaupt als ein Gewerbebetrieb darstellt. Diese Frage wird insbesondere dann zu verneinen sein, wenn bei der Anlegung des Wasserwerkes von einer durch die Wasserleitung berührten Gemeinde die Abgabe von Wasser an die Eingesessenen gegen eine die Selbstkosten nicht übersteigende Vergütung zur Bedingung gemacht ist oder aus sonstigen Gründen die Abgabe des Wassers als eine Last der unternehmenden Gemeinde erscheint.
4. die Schlachthäuser und Viehhöfe;
5. die Markthallen;
6. die Volksbäder.
   Als Volksbäder sind solche Badeanstalten zu erachten, welche dauernd und hauptsächlich dazu bestimmt und eingerichtet sind, den unbemittelten Volksklassen unentgeltlich oder gegen billige Vergütung Bäder zu gewähren. Einer diesen Voraussetzungen entsprechenden Badeanstalt wird die Eigenschaft eines Volksbades nicht benommen, wenn in derselben zugleich Einrichtungen getroffen sind, um einzelnen Personen gegen höhere Vergütung Bäder verabreichen zu können.
7. die Anstalten zur Beleihung von Pfandstücken, wie Leihhäuser, Leihämter u. s. w.

Artikel 6.

(§. 3 Abs. 2 des Gesetzes.)

Für andere, als die im Artikel 5 bezeichneten gewerblichen Betriebe, welche von Preußischen Kommunalverbänden im öffentlichen Interesse unternommen sind, kann von dem Finanzminister zeitweise oder dauernd Steuerfreiheit gewährt werden.

Die Bewilligung der Steuerfreiheit muß auf Antrag des Kommunalverbandes erfolgen, falls die Ertragloſigkeit ſolcher Betriebe für den bei der Veranlagung maßgebenden Zeitraum (Artikel 18) nachgewieſen iſt.

Die Kommunalverbände haben die in Gemäßheit der Abſätze 1 und 2 zu ſtellenden Anträge vor dem Beginne des jährlichen Veranlagungsgeſchäfts, bei Zugängen im Laufe des Steuerjahres (§. 34 des Geſetzes) jedoch ſpäteſtens mit dem Zeitpunkte der Betriebseröffnung, unmittelbar bei der Regierung ſchriftlich einzureichen und zu begründen. Die eingegangenen Anträge ſind von den Regierungen, ſoweit dies erforderlich, weiter vorzubereiten und nebſt den etwa entſtandenen Verhandlungen in beſchleunigter Weiſe dem Finanzminiſter mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Von den Entſcheidungen des Finanzminiſters haben die Regierungen den Antragſtellern und den zuſtändigen Vorſitzenden der Steuerausſchüſſe Kenntniß zu geben.

Artikel 7.

(§. 3 Abs. 3 des Geſetzes.)

Auf Grund der im §. 3 Abſ. 3 des Geſetzes ertheilten Ermächtigung wird hiermit für die nachbezeichneten gewerblichen Unternehmungen, welche von Korporationen, Vereinen oder Privatperſonen lediglich zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken, unter gänzlichem Ausſchluſſe eines Gewinnes der Unternehmer, betrieben werden, Befreiung ſowohl von der Gewerbeſteuer, als auch, ſoweit dieſe überhaupt in Betracht kommt, von der Betriebsſteuer (§§. 59 ff. des Geſetzes) gewährt, nämlich für:

1. öffentliche Volksküchen, Suppenanſtalten, Kaffeeſchänken und ähnliche Anſtalten, welche dazu beſtimmt und eingerichtet ſind, den unbemittelten Volksklaſſen, unentgeltlich oder gegen billige Vergütung, zum ſofortigen Genuſſe zubereitete Speiſen oder Getränke — letztere jedoch unter gänzlichem Ausſchluſſe geiſtiger Getränke — zu liefern;
2. öffentliche Volksbibliotheken, welche dazu beſtimmt und eingerichtet ſind, den weniger bemittelten Volksklaſſen, unentgeltlich oder gegen billige Vergütung, durch leihweiſe Ueberlaſſung von Büchern und Schriften einen guten und angemeſſenen Leſeſtoff zu bieten;
3. Wohlthätigkeits-Bazare, -Vorſtellungen und -Konzerte.

Unter den im Eingange des Abſatzes 1 bezeichneten Vorausſetzungen kann von dem Finanzminiſter auch für andere als die unter Nr. 1 bis 3 gedachten Unternehmungen zeitweilig oder dauernd Befreiung ſowohl von der Gewerbeſteuer als auch von der Betriebsſteuer gewährt werden.

Bezüglich der hierauf gerichteten Anträge gelten die Beſtimmungen des Artikels 6 Abſ. 3 und 4.

Artikel 8.

(§. 4 Nr. 1 und 2, §. 5 Abſ. 3, §. 67 des Gewerbeſteuergeſetzes und §. 28 Abſ. 1 des Kommunalabgabengeſetzes.)

I. 1. Von der Gewerbeſteuer ſind ferner befreit die Land- und Forſtwirthſchaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fiſchzucht und der Fiſchfang, der Obſt- und Weinbau und der Gartenbau, letzterer mit Ausnahme der Kunſt- und Handelsgärtnerei (Nr. 7).

Hierbei macht es keinen Unterſchied, ob dieſe Erwerbszweige einzeln für ſich oder in Verbindung mit einander ausgeübt werden; ebenſowenig, ob die Ausübung auf eigenem, oder infolge von Nutzungsrechten (Pacht, Nießbrauch u. ſ. w.) auf fremdem Grund und Boden geſchieht (vergl. jedoch Nr. 5).

2. Die Befreiung erſtreckt ſich zugleich auf den Abſatz der ſelbſtgewonnenen Erzeugniſſe in rohem Zuſtande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereiche des betreffenden Erwerbszweiges liegt.

Bei der Verarbeitung der ſelbſtgewonnenen Erzeugniſſe iſt Bedingung der Steuerfreiheit, daß ſich der Geſammtbetrieb, einſchließlich der für Verarbeitungszwecke hergeſtellten Einrichtungen, doch nur als

Betrieb der Land- und Forstwirthschaft u. s. w. (Nr. 1) darstellt. Insbesondere sind Fabriken und sonstige gewerbliche Anlagen, welche nicht dem land- und forstwirtschaftlichen u. s. w. Betriebe entschieden untergeordnet sind und im Verhältnisse zu diesem nur eine nebensächliche Bedeutung haben, sondern regelmäßig auch als selbständige Unternehmungen von Anderen als Land- und Forstwirthen u. s. w., des Fabrikationsgewinnes wegen behufs Verarbeitung angekaufter Stoffe betrieben werden, als solche zur Gewerbesteuer auch dann heranzuziehen, wenn die Verarbeitung sich auf selbstgewonnene Erzeugnisse beschränkt.

Beispielsweise gilt dies von Zucker-, Stärke-, Konserven-, Krautfabriken, Brennereien, Holzschleifereien, Cellulose-, Papierfabriken, Fournier- und Parkettfußbodenfabriken u. s. w.

Die auf die Ausbeutung der Substanz des Grund und Bodens gerichteten, im §. 4 unter Nr. 3 und 4 des Gewerbesteuergesetzes aufgeführten Betriebe, nämlich der Bergbau mit den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten und den bergbaulichen Nebenbetrieben, sowie die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen, unterliegen nach §. 28 Nr. 3 und 4 des Kommunalabgabengesetzes der Steuerpflicht.

3. Die Beschränkung des Absatzes auf selbstgewonnene Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer den Voraussetzungen zu Nr. 2 entsprechenden Verarbeitung ist unbedingte Voraussetzung der Steuerfreiheit. Bei der gewerbsmäßigen Ausdehnung des Verkaufs auf fremde Erzeugnisse unterliegt der Betrieb nach Maßgabe des letzteren der Steuerpflicht.

Dagegen kommt es, wenn im übrigen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, auf den Ort und die Einrichtung des Vertriebes nicht an; insbesondere wird auch durch den Verkauf aus einem hierzu bestimmten, offenen Verkaufslokale außerhalb der Produktionsstätte die Steuerpflicht nicht begründet.

4. Die Steuerfreiheit des Absatzes selbstgewonnener Erzeugnisse erstreckt sich nicht auf die gewerbsmäßige Verabreichung von Getränken und Nahrungsmitteln zum Genusse auf der Stelle. Vielmehr unterliegt diese Form des Absatzes (Schank- und Speisewirthschaft) stets der Steuerpflicht.

Nur diejenigen Weinbauer, welche selbstgewonnenen Most oder Wein im Polizeibezirke ihres Weingutes oder Wohnortes nicht über drei Monate lang zum Genusse auf der Stelle verkaufen, bleiben steuerfrei. Die Ueberschreitung der Frist hat die Steuerpflicht vom Beginne dieses Betriebes an zur Folge.

5. Die Bestimmungen zu Nr. 1 finden keine Anwendung auf diejenigen, welche:

a) Vieh von erkauftem Futter*) gewerbsweise unterhalten, um es zum Verkaufe zu mästen oder mit der Milch zu handeln;

b) die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens oder einer Baumpflanzung und ähnliche Nutzungen abgesondert zum Gewerbebetriebe pachten;

c) die Fischerei in geschlossenen Gewässern (Landseeen, Teichen und dergleichen im Gegensatze zum Meere, zu Küstengewässern, Haffen und Strömen) abgesondert zum Gewerbebetriebe pachten.

6. Molkereigenossenschaften, Winzervereine und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwerthung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Theilnehmer unterliegen der Gewerbesteuer nur unter denselben Voraussetzungen, unter welchen auch der gleiche Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist, und bei gewerbsmäßiger Ausdehnung des Verkaufs auf fremde Erzeugnisse nur nach Maßgabe des letzteren.

7. Der Gartenbau (Blumenzucht, Gemüsebau, Betrieb von Baumschulen u. s. w.) unterliegt schon nach den Bestimmungen zu 3 der Steuerpflicht, insoweit ein gewerbsmäßiger Zukauf fremder Erzeugnisse des Gartenbaues zum Zwecke des weiteren Vertriebes in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung stattfindet.

Die Steuerpflicht trifft aber auch den auf die selbstgewonnenen Erzeugnisse beschränkten Gartenbau, welcher sich als Kunst- und Handelsgärtnerei darstellt und regelmäßig unter entsprechender Firma bezeichnet.

II. Die bisherige Steuerfreiheit der „landwirthschaftlichen" Branntweinbrennereien ist durch §. 28 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes aufgehoben.

---

*) Anm. Als erkauftes Futter gilt auch das auf einer ausschließlich zu obigem Zweck in Pacht genommenen Wiese der Weide gewonnene. Wer aber eine eigene selbständige Landwirthschaft betreibt, wird durch den Ankauf von Vieh zur Mästung nicht steuerpflichtig, wenn er auch zur Vermehrung des Futters noch Ländereien hinzupachtet.

Artikel 9.

(§. 4 Nr. 5 bis 7 des Gewerbesteuergesetzes und §. 28 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes.)

Von der Gewerbesteuer sind ferner befreit:

1. der Handel außerpreußischer Gewerbetreibender
   a) auf Messen und Jahrmärkten,
   b) mit Verzehrungsgegenständen des Wochenmarktverkehrs auf Wochenmärkten*);
2. der Betrieb derjenigen Eisenbahnen, welche
   a) der Eisenbahnabgabe unterliegen, oder
   b) sich im Besitze des Preußischen Staates befinden (§. 28 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes), oder
   c) auf Grund von Staatsverträgen Steuerfreiheit genießen.

   Die Kleinbahnen sind dagegen gewerbesteuerpflichtig (§. 40 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 — Gesetzsamml. S. 225).
3. die Ausübung eines amtlichen Berufes, einschließlich des Militärberufes, der Kunst (insbesondere der Malerei, der Bildhauerei, der Baukunst, der Musik und der dramatischen Kunst), einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Thätigkeit, einschließlich des Berufes der approbirten Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte, Thierärzte u. s. w.) und Hebammen.

   Insbesondere genießen Steuerfreiheit Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, vereidete Land- und Feldmesser, Markscheider, sowie gerichtliche Auktionskommissarien, welche sich auf die Abhaltung gerichtlicher Auktionen beschränken.

Im Einzelnen ist hervorzuheben:

a) Wenn durch Vervielfältigung der Erzeugnisse der bildenden Kunst eine Waare für den Kauf hergestellt und hiermit Handel getrieben wird, so tritt die Steuerpflicht ein.

   Ist mit der Ausübung der Baukunst zugleich eine über die Grenze der Bauleitung hinausgehende Thätigkeit als Unternehmer der Ausführung verbunden, so wird gleichfalls die Steuerpflicht begründet.

b) Die gewerbsmäßige Verwerthung fremder künstlerischer oder wissenschaftlicher Erzeugnisse und Leistungen, wie der Handel mit Kunstwerken, die Veranstaltung von Konzerten, Theater- und Cirkusvorstellungen, Kunstausstellungen und Schaustellungen jeglicher Art begründet für den Unternehmer die Steuerpflicht.

   Auf Veranstaltungen zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken finden die Vorschriften im Artikel 7 Anwendung.

c) Die Steuerfreiheit der Lehrer erstreckt sich auf jede Art der unterrichtenden und erziehenden Thätigkeit in Wissenschaften, Künsten und Fertigkeiten, wenn diese Thätigkeit auch nicht als die Ausübung eines Amtes erscheint (selbständige Sprach-, Musik-, Tanz-, Fecht-, Turn-, Schwimmlehrer u. s. w.).

   Durch die mit der Ausübung einer solchen Thätigkeit verbundene Unterbringung oder Beköstigung von Schülern wird die Steuerfreiheit der Lehrer nicht aufgehoben, sofern Erziehung oder Beaufsichtigung den Hauptzweck bilden. Pensionate, für welche letzteres nicht zutrifft, sind steuerpflichtig.

d) Die Steuerfreiheit der approbirten Aerzte umfaßt auch die Verabreichung von Heilmitteln und Arzeneien in dem ihnen gestatteten Umfange. Wenn aber solche Aerzte Heilmittel oder andere Gegenstände gewerbsmäßig verkaufen, z. B. wenn Zahnärzte Zähne, Zahntinkturen, Bürsten und dergleichen an Andere als ihre Patienten vertreiben, so unterliegt dieser Erwerbszweig der Steuerpflicht.

   Inwieweit die Unterhaltung von Heilanstalten (Privat-Kranken- und -Irrenanstalten, Sanatorien und dergleichen), auch wenn sie mit der Ausübung des ärztlichen Berufes verbunden ist, als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb anzusehen, ist nach den thatsächlichen Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen.

---

*) Anm. Die Bestimmungen im §. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 247) und die hierauf bezüglichen Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 3. September 1876 bleiben in Kraft.

Die Ausübung der Heilkunde gegen Entgelt durch andere Personen, als approbierte Aerzte, ist steuerpflichtig. Insbesondere unterliegen Naturärzte, Zahntechniker, Heilgehülfen u. s. w. der Steuerpflicht.

Artikel 10.

(§. 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes.)

1. Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, insbesondere die in der Form von Vereinen oder eingetragenen Genossenschaften bestehenden Konsum-, Vorschuß-, Kreditvereine, Darlehnskassen, Volksbanken u. s. w. sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie zugleich satzungsgemäß und thatsächlich:

a) ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken,
b) keinen Gewinn unter die Mitglieder vertheilen, und
c) durch ihre Satzungen eine Vertheilung des aus dem Gewinne angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausschließen.

Eine Ausdehnung des Verkehrs über den Kreis der Mitglieder hinaus ist nicht schon dann anzunehmen, wenn der Verein u. s. w. mit Nichtmitgliedern überhaupt in Geschäftsverkehr tritt, sondern erst dann, wenn der Verein u. s. w. Nichtmitglieder an denjenigen Zwecken Theil nehmen läßt, zu deren Erreichung er gebildet worden ist.

Nach Maßgabe des Vorstehenden muß die Beschränkung des Verkehrs auf die Mitglieder nicht nur in den Satzungen (Statuten) des Vereins u. s. w. angeordnet sein, sondern auch thatsächlich ausgeübt werden.

Ebenso muß die Gewinnvertheilung nicht nur durch die Satzungen, sondern auch thatsächlich ausgeschlossen bleiben. Als Gewinnvertheilung gilt sowohl die baare Auszahlung, als auch die Gutschreibung der Gewinne (§. 19 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 — Reichs-Gesetzbl. S. 55 —).

2. Selbst wenn im Uebrigen die unter Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen der Steuerfreiheit zutreffen, so unterliegen doch Kosumvereine mit offenem Laden unbedingt der Besteuerung.

Als offener Laden ist nicht nur ein mit Waarenauslagen und sonstigen Einrichtungen zur Anziehung des Publikums (Schaufenster u. s. w.) versehenes Geschäft, sondern überhaupt jedes Verkaufslokal anzusehen, in welchem vorhandene Waarenvorräthe im Kleinverkehr an die erscheinenden Käufer ohne vorherige Bestellung und ohne daß ein physisches Hinderniß (Verschluß) für den Eintritt besteht, verabfolgt werden. (Vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 11. April 1893, Entsch. in Steuersachen Band I Seite 300).

3. In gleicher Weise unterliegen der Steuerpflicht die Konsumanstalten mit offenem Laden, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden (vergl. §. 17 Abs. 1 des Gesetzes).

Artikel 11.

(§. 22 des Kommunalabgabengesetzes.)

Etwaige sonstige, auf besonderen Vorschriften oder Rechtstiteln beruhende Befreiungen von kommunalen Gewerbesteuern (vergl. §. 22 des Kommunalabgabengesetzes) sind bei der Gewerbesteuerveranlagung nicht zu berücksichtigen. Den Berechtigten bleibt es vielmehr überlassen, die ihnen zustehende Steuerfreiheit den betreffenden Gemeinden gegenüber selbst geltend zu machen.

Abschnitt III.

Die subjektive Steuerpflicht.

Artikel 12.

Subjekt der Steuerpflicht.

(§§. 18 bis 20, 41 Abs. 2 des Gesetzes.)

1. Für die Erfüllung der nach dem Gewerbesteuergesetze den Gewerbetreibenden obliegenden Verpflichtungen haftet der Inhaber des Gewerbebetriebes ohne Unterschied, ob er denselben in eigener Person oder durch Beauftragte ausübt.

Hinsichtlich der Steuerpflicht stehen Nichtpreußen den Preußen, juristische Personen (Korporationen, Gemeinden und Aktiengesellschaften) den physischen, Personenmehrheiten (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereine u. s. w.) den einzelnen Personen gleich.

Wegen der Vertretung der juristischen Personen und Personenmehrheiten, sowie der unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehenden Personen wird auf §. 18 Abs. 2, §. 19 Abs. 2, 3 und §. 56 des Gesetzes verwiesen.

Die Erfüllung der den solidarisch haftenden Theilnehmern eines gemeinschaftlichen Gewerbebetriebes obliegenden Verpflichtung seitens eines Theilnehmers (Gesellschafters) befreit die übrigen von ihrer Verbindlichkeit (vergl. §. 19 Abs. 3 des Gesetzes).

2. Von gewerblichen Unternehmungen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben (Artikel 3 Nr. 1), kann die Bestellung eines in Preußen wohnhaften Vertreters gefordert werden, welcher für die Erfüllung aller dem Inhaber des Unternehmens obliegenden Verpflichtungen solidarisch haftet (§. 2 des Gesetzes).

Von dieser Befugniß hat der Vorsitzende des Steuerausschusses regelmäßig Gebrauch zu machen; nur wenn der Inhaber eines solchen Unternehmens oder — bei dem Vorhandensein mehrerer — einer derselben in Preußen einen Wohnsitz hat, kann von der Bestellung eines Vertreters abgesehen werden.

Die Uebertragung und die Annahme der Vertretung hat entweder zu Protokoll vor dem Vorsitzenden des Steuerausschusses oder schriftlich zu erfolgen. In letzterem Falle sind die Unterschriften von einer Behörde oder einem zur Führung eines Siegels berechtigten Beamten (Amts- oder Gemeindevorsteher, Notar, Gesandten, Konsul u. s. w.) zu beglaubigen.

3. Der Verpächter eines Gewerbes haftet für die Jahressteuer solidarisch mit dem Pächter desselben. Ueber den Betrag der laufenden Jahressteuer hinaus findet eine Haftung des Verpächters nicht statt.

Artikel 13.

Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

(§. 33 des Gesetzes.)

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Kalendervierteljahres und dauert bis zum Ende desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem das Gewerbe abgemeldet wird.

Ueber die Befugniß der Regierung, unabhängig von der Abmeldung die Steuer vom Beginne des auf die Betriebsbeendigung folgenden Vierteljahres in Abgang stellen zu lassen, ergiebt §. 58 Abs. 2 des Gesetzes das Nähere.

Die Regierung hat auf Antrag von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, wenn die Abmeldung unverschuldeter Weise unterblieben beziehungsweise verspätet ist, oder rücksichtlich der Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen in der Forterhebung der Steuer eine besondere Härte liegen würde.

2. Die Steuerpflicht umfaßt mindestens den Zeitraum eines Vierteljahres. Betriebe, welche in demselben Kalendervierteljahre an- und abgemeldet beziehungsweise begonnen und aufgegeben werden, sind daher für dieses Vierteljahr steuerpflichtig.

3. Die Bestimmung zu 1 findet analoge Anwendung auf solche Gewerbe, bei welchen ein gesetzlicher Befreiungsgrund (§§. 3 bis 5 des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit §. 28 des Kommunalabgabengesetzes) eintritt beziehungsweise in Fortfall kommt.

Bei Gewerben jedoch, welche wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals von der Steuer befreit sind, begründet eine Erhöhung des Ertrages oder des Anlage- und Betriebskapitals auf 1 500 beziehungsweise 3 000 Mark und darüber die Steuerpflicht erst vom Beginne des nächsten Steuerjahres ab. Umgekehrt rechtfertigt eine Verminderung des Ertrages und des Anlage- und Betriebskapitals unter den die Steuerpflicht bedingenden Mindestbetrag die Steuerbefreiung erst vom nächsten Steuerjahre ab.

Wegen der sogenannten ruhenden Gewerbe, welche (wie z. B. das Bauhandwerk) regelmäßig nur während eines Theiles des Jahres betrieben werden, vergl. Artikel 28 Nr. 6.

Artikel 14.

Uebergang der Steuerpflicht auf einen Anderen.

(§. 41 des Gesetzes.)

Wird ein Gewerbebetrieb ohne wesentliche Aenderungen von einer anderen Person als dem bisherigen Gewerbetreibenden fortgesetzt (z. B. im Falle der Veräußerung oder Vererbung), so findet keine

Neuveranlagung des Geschäftsnachfolgers statt, der Geschäftsnachfolger tritt vielmehr bis zum Ablaufe des Steuerjahres in die Steuerpflicht des Abgehenden nach Maßgabe der Veranlagung des letzteren ein. Für das Vierteljahr, in welchem der Personenwechsel erfolgt, kann die Steuer nur einmal und zwar zunächst von dem Abgehenden eingezogen werden.

Hat bei eingetretenem Personenwechsel der ausscheidende Gewerbetreibende die Abmeldung unterlassen, so ist er neben seinem Nachfolger zur Fortentrichtung der Steuer verpflichtet. Die Regierung ist jedoch ermächtigt, die Steuer vom Beginne des auf den Personenwechsel folgenden Vierteljahres ab in Abgang stellen zu lassen, wenn der Nachfolger die Steuer entrichtet hat (§. 58 Abs. 2 des Gesetzes).

Abschnitt IV.

Maßstab der Besteuerung.

Artikel 15.

Allgemeines.

(§§. 6, 8, 9, 13, 14, 15 des Gesetzes.)

1. Die Besteuerung der Gewerbe erfolgt in vier nach der Höhe des jährlichen Ertrages oder des Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 16 und 17) gebildeten Steuerklassen. Die als Anlage I beigefügte Zusammenstellung ergiebt das Nähere hierüber. Anlage 1. Seite 29.

2. Der Umsatz und Betriebsumfang sowie äußere Merkmale sind zwar nicht von entscheidender Bedeutung weder für die Bildung der Klassen noch für die Bemessung des Steuersatzes innerhalb der betreffenden Klasse, immerhin ist aber darauf insoweit Rücksicht zu nehmen, als die Schätzung des Ertrages und insbesondere des Anlage- und Betriebskapitals dadurch erleichtert wird.

3. Für die Festsetzung des Steuersatzes innerhalb der Steuerklassen kommt in erster Linie der Ertrag (Artikel 16) in Betracht; daneben ist das Anlage- und Betriebskapital nur insofern von Einfluß, als dadurch die Zugehörigkeit zu der betreffenden Steuerklasse und die Anwendung eines in dieser Klasse zulässigen Steuersatzes bedingt wird.

4. In der die größten Gewerbebetriebe (mit mindestens 50 000 Mark Ertrag oder 1 000 000 Mark Anlage- und Betriebskapital) umfassenden Klasse I wird für die einzelnen Gewerbetreibenden — ohne Vereinigung derselben zu einer Steuergesellschaft — die Steuer unter Beachtung der Abrundung auf die gesetzlich zulässigen Steuersätze auf Eins vom Hundert des jährlichen Ertrages festgesetzt. Ist die Zuweisung des Gewerbes zur Klasse I aber nur durch die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals bedingt, während der Ertrag 50 000 Mark nicht erreicht, so kommen

a) geringere Steuersätze als 524 Mark, jedoch nicht unter 300 Mark in Anwendung (vergl. Anlage I), und es steht ferner

b) dem Steuerpflichtigen frei, wenn er nachweisen kann, daß der erzielte Ertrag 2 Jahre lang die Höhe von 30 000 Mark nicht erreicht hat, die Versetzung in die dem Ertrage entsprechende niedrigere Steuerklasse zu verlangen. Ohne einen dahingehenden Antrag des Steuerpflichtigen ist der Steuerausschuß nicht befugt, sofern das Anlage- und Betriebskapital 1 000 000 Mark erreicht, wegen eines 30 000 Mark nicht erreichenden Ertrages die Versetzung in eine niedrigere Steuerklasse vorzunehmen.

5. Die vorstehende Bestimmung (Nr. 4 b) findet auch unter denselben Voraussetzungen auf die den Klassen II und III zugewiesenen Steuerpflichtigen Anwendung, wenn sie zwar nach der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu der betreffenden Klasse gehören, jedoch der Ertrag nachweislich 2 Jahre lang hinter 15 000 Mark in Klasse II beziehungsweise 3000 Mark in Klasse III zurückgeblieben ist.

Nur steuerpflichtige Konsumvereine und Konsumanstalten sind hiervon — und zwar auch in Klasse I — ausgeschlossen.

6. Für diejenigen Betriebe der Klassen II bis IV, welche nach der Höhe des Ertrages der betreffenden Klasse zugehören, gewährt das Gesetz ferner den Schutz, daß die Steuer ein Prozent des Ertrages (unter Berücksichtigung der Abstufung der zulässigen Steuersätze) nicht übersteigen soll.

Diese Steuerpflichtigen können im Wege der Rechtsmittel (vergl. Abschnitt VIII dieser Anweisung) Ermäßigung bis auf den Steuersatz, welcher Einem vom Hundert des Ertrages entspricht, verlangen.

7. Auf diejenigen Betriebe, deren Zugehörigkeit zu einer der Klassen II bis IV nur durch die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals bedingt ist, finden die Bestimmungen unter Nr. 6 — unbeschadet der

Vorschriften unter Nr. 5 — insoweit sinngemäße Anwendung, als diese Steuerpflichtigen Ermäßigung bis auf den zulässigen geringsten Steuersatz der betreffenden Klasse verlangen können.

8. In den Gewerbesteuerklassen II, III und IV findet die Besteuerung nach Mittelsätzen statt. Der für jede dieser Klassen gesetzlich bestimmte Mittelsatz (300 Mark, 80 Mark, 16 Mark) ist nach dem muthmaßlichen durchschnittlichen Ertrage der Betriebe in der betreffenden Klasse bemessen. Die Steuerpflichtigen jeder der genannten Klassen bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuergesellschaft; der Mittelsatz multiplizirt mit der Anzahl der zu dieser Gesellschaft gehörigen Steuerpflichtigen ergiebt die Gewerbesteuersumme, welche die Gesellschaft aufzubringen, und durch ihre eigenen, aus ihrer Mitte von ihr gewählten Abgeordneten unter die einzelnen Steuerpflichtigen zu vertheilen hat (vergl. Artikel 37 und 38).

Die aufzubringende Steuersumme wird nöthigenfalls auf den durch die zulässigen Steuersätze darstellbaren Betrag abgerundet, indem der überschießende Betrag außer Ansatz gelassen wird.

9. Behufs Vertheilung der festgestellten Steuersumme (Nr. 8) innerhalb der Steuergesellschaft ist eine Festsetzung des Ertrages für jeden einzelnen Steuerpflichtigen durch Beschluß der Veranlagungsorgane (Abgeordnete, beziehungsweise Steuerausschuß) — wie solche in Klasse I stattfinden muß, indem dort die Steuer mit einem vom Hundert zu berechnen ist — nicht vorgeschrieben.

Die Abgeordneten in den Klassen II, III und IV haben vielmehr die Steuersumme nach bestem Wissen und Gewissen nach ihrer Kenntniß oder Schätzung des Ertragsverhältnisses zwischen den einzelnen Gewerbebetrieben unter die Mitglieder der Gesellschaft zu vertheilen, so daß die den Einzelnen auferlegten Steuersätze unter sich thunlichst in einem, dem Ertragsverhältnisse entsprechenden Verhältnisse stehen.

In sehr vielen Fällen wird dieser Aufgabe seitens der Abgeordneten genügt werden können, ohne daß überhaupt die Ausmittelung des bestimmten ziffermäßigen Ertrages der einzelnen Gewerbebetriebe nöthig würde.

Inwieweit die Abgeordneten von den gesetzlich zulässigen Befugnissen zur Anstellung von Ermittelungen Gebrauch zu machen, oder doch anderweite Erkundigungen einzuziehen haben, um Mißgriffe bei Schätzung des Ertragsverhältnisses zu vermeiden, wird sich nach dem Veranlagungsbezirke und der Klasse verschieden gestalten, und zunächst der Beurtheilung der zuständigen Veranlagungsorgane unterliegen (Artikel 24 Nr. 1).

10. Die Anordnung der höchsten und niedrigsten Steuersätze in den Klassen II, III, IV ist nicht etwa als eine zwingende in dem Sinne aufzufassen, daß diese Sätze bei jeder Steuervertheilung innerhalb eines Veranlagungsbezirks zur Anwendung kommen müssen, vielmehr bezeichnen dieselben nur die Grenzen, in denen sich die Abgeordneten bei der Steuervertheilung zu bewegen haben, indem sie einerseits oberhalb, andererseits unterhalb des Mittelsatzes der Klasse die durch das Verhältniß der Erträgnisse bedingten Steuersätze anwenden.

11. Gegen Mißgriffe in der Steuervertheilung sind den Mitgliedern der Gesellschaft die Rechtsmittel gegeben. Außerdem greift das unter 6 vorstehend Bemerkte wegen Abwehr einer ein Prozent des Ertrages übersteigenden Besteuerung Platz.

12. Tritt endlich der Fall ein, daß nach den besonderen, in einem Veranlagungsbezirke obwaltenden Umständen, ungeachtet einer durchaus vorschriftsmäßigen Vertheilung der Steuer, es sich nicht vermeiden lassen würde, diejenigen Gewerbebetriebe, deren Ertrag die für die betreffende Klasse maßgebende Höhe erreicht, mit mehr als einem Prozent des Ertrages zu besteuern, so hat der Finanzminister die erforderliche Herabsetzung der Steuersumme für das betreffende Steuerjahr zu verfügen.

Derartige Fälle sind zunächst von der zuständigen Bezirksregierung sorgfältig zu untersuchen und, sofern sie als unbegründet abzuweisen sind und dadurch ihre Erledigung finden, mit gutachtlicher Aeußerung der Entschließung des Finanzministers zu unterbreiten.

In der Regel wird sich die Notwendigkeit der Herabsetzung der Steuersumme und das Maß der erforderlichen Herabsetzung erst bei der Vertheilung der Steuersumme durch den Steuerausschuß herausstellen und der Antrag auf Herabsetzung der Steuersumme alsdann zu stellen sein. In Veranlagungsbezirken, in denen die Notwendigkeit eines solchen Antrages zu vermuthen ist, ist, um Verzögerungen der Veranlagung möglichst zu vermeiden, auf thunlichst zeitige Zusammenberufung des Steuerausschusses Bedacht zu nehmen. Ausnahmsweise, wenn der Vorsitzende des Steuerausschusses und die Regierung, namentlich mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Veranlagung und der Rechtsmittel im laufenden Steuerjahre, die begründete Ueberzeugung haben, daß bei der nächsten Veranlagung die Aufbringung der vollen Steuersumme unmöglich sein würde, kann der Antrag auch vor dem Zusammentritt des Steuerausschusses

beziehungsweise vor Beginn der Veranlagung gestellt werden. In allen Fällen ist der Antrag eingehend zu begründen.

Nach Zustellung der Steuerzuschriften oder Offenlegung der Gewerbesteuerrollen kann eine Herabsetzung der Steuersumme für das laufende Steuerjahr nicht mehr erfolgen.

Artikel 16.

Ertrag.

(§. 22 des Gesetzes.)

Der der Besteuerung zu Grunde zu legende Ertrag wird gefunden durch Abzug:

1. der Betriebskosten, d. h. der zur Erzielung des Gewinnes gemachten Aufwendungen (Nr. II) und
2. der Abschreibungen (Nr. III)

von der gesammten Betriebsnahme (Roheinnahme [Nr. I]).

I. Zu der Roheinnahme gehören insbesondere:

1. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen oder gewährten Provisionen, Zinsen und sonstigen Gegenleistungen;
2. der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Kredit verkauften Waaren und Erzeugnisse;
3. der Geldwerth der zum Gebrauche oder Verbrauche des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Dienstboten und sonstigen Hausgenossen aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waaren. Sind Erzeugnisse oder Waaren theils für den Haushaltsbedarf, theils für Zwecke des Gewerbebetriebes verwendet, so ist eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Trennung nach billigem Ermessen zuzulassen. Dasselbe gilt von den gemeinsam zu beiden Zwecken gemachten Ausgaben.

II. Als Betriebskosten sind insbesondere abzugsfähig:

1. die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, sowie zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und todten Betriebsinventars;
2 die Kosten für Versicherung der zu 1 gedachten Gegenstände, sowie der Waarenvorräthe gegen Brand und sonstigen Schaden;
3. der Pacht- und Miethszins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemietheten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Utensilien;
4. die Ausgaben für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung;
5. die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hülfsstoffe und Waaren, sowie für die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien;
6. die Löhnung der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehülfen, Arbeiter, einschließlich des Geldwerthes der etwa gewährten Beköstigung und sonstigen Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden;
7. die von dem Unternehmer gesetz- oder vertragsmäßig für das Betriebspersonal (Nr. 6) zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherungs-, Wittwen-, Waisen-, Pensions- u. dergl. Kassen;
8. die auf den dem Betriebe dienenden Grundstücken und dem Gewerbe haftenden Realabgaben und sonstigen öffentlichen Lasten, sowie die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle u. s. w.).

Der Abzug von Einkommen- und sonstigen Personalsteuern ist, sofern es sich nicht um rein gewerbliche Erwerbsgesellschaften handelt, unzulässig.*)

III. Von der Roheinnahme dürfen ferner in Abzug gebracht werden diejenigen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthsverminderung der dem Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte (Artikel 17) entsprechen, insbesondere für die Abnutzung von Gebäuden, Maschinen,

*) Anm. Der Abzug der Gewerbesteuer selbst ist nach dem Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 31. Januar 1895 VI. 9909, zulässig.

Betriebsgeräthschaften u. s. w., für Substanzverminderungen (z. B. beim Bergbau, bei Sand-, Kalk- und Thonlagern), für unsichere Forderungen u. dergl.

Für das Maß der hiernach zulässigen Abschreibungen sind die bezüglich der kaufmännischen Buchführung geltenden Grundsätze bestimmend.

Bei Gegenständen, welche gänzlich aus dem Betriebe ausscheiden, kann die Differenz zwischen dem Buchwerthe und dem ihnen nach der Ausscheidung verbliebenen Werthe abgezogen werden. Ist der verbliebene Werth größer als der Buchwerth, so ist ein Abzug nicht statthaft.

IV. Nicht abgezogen werden dürfen:

1. die Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen des Betriebes aufgenommen sind.

   Dagegen sind Zinsen für die laufenden Geschäftsschulden, d. h. solche, die sich aus der laufenden Geschäftsführung ergeben und auf dem regelmäßigen Geschäftskredit beruhen (z. B. die aus dem Kontokorrent, aus dem Bezuge gegen Kredit entnommener Waaren), abzugsfähig;
2. Kapitalsverluste;
3. Ausgaben für Tilgung der Schulden und des Anlagekapitals;
4. Aufwendungen für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen (vergl. Artikel 27 Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetze;*)
5. die Rücklagen in den Reservefonds mit der auch bei der Einkommensteuer für die Versicherungsgesellschaften zugelassenen Ausnahme (vergl. Artikel 27 Nr. 1 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 der vorerwähnten Ausführungsanweisung;**)
6. Ausgaben für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen.

Vertragsmäßig bedungene Aufwendungen (Gehalt, Lohn, Beköstigung u. s. w.) für die im Gewerbebetriebe beschäftigten Verwandten sind jedoch abzugsfähig, sofern letztere nicht (wie z. B. Ehegatten und Kinder) zur Haushaltung des Gewerbetreibenden gehören.

Artikel 17.

Anlage- und Betriebskapital.

(§. 23 des Gesetzes.)

Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt ohne Unterschied zwischen dem eigenen Kapitale des Gewerbetreibenden und dem nur angeliehenen oder in sonstiger Weise von Dritten entnommenen sämmtliche dem betreffenden Gewerbe dauernd gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Werth besitzen.

Hierher gehören insbesondere:

1. die dem Gewerbe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge, Thiere und Futtervorräthe, Vorräthe an fertigen Waaren, Roh- und

---

*) Anm. Obige Bestimmung lautet:

„Als zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung verwendet gelten diejenigen Ausgaben, welche weder zur Deckung von laufenden Betriebsunkosten, noch zur Erhaltung und Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange dienen, sondern mit welchen Einrichtungen oder Anlagen zur Erzielung eines höheren Ertrages oder zur Ausdehnung des Betriebsumfanges bestritten werden."

**) Anm. Diese Bestimmungen lauten:

„Von den aus Ueberschüssen gebildeten Reservefonds bleiben nur diejenigen außer Betracht, welche bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind. Hierher gehören insbesondere diejenigen — in der Regel „Prämien-" und „Gewinn-" oder „Dividenden-"Reserven genannten — Fonds der Lebensversicherungsgesellschaften, welche das Deckungskapital bilden für die den Versicherten gegenüber durch den Versicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten zur Zahlung der Versicherungssummen und der den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

Im Uebrigen kommt es regelmäßig auf die verschiedenen Arten der Benennung der Reservefonds nicht an, sondern nur darauf, ob in der Bildung derselben im einzelnen Falle eine Vermehrung des Vermögens enthalten ist."

Hülfsstoffen einschließlich der in der Bearbeitung, auf dem Transport und in öffentlichen Niederlagen oder auf auswärtigen Lagern befindlichen;

2. die Vorräthe an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldscheinen und sonstigen Werthpapieren, die aus dem Gewerbebetriebe herrührenden Außenstände, einschließlich der laufenden Guthaben;
3. Gewerbeberechtigungen (z. B. die Realprivilegien der Apotheker, Realschankberechtigungen) und Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seeen u. dergl.

Nur die laufenden (Artikel 16 IV Nr. 1 Abs. 2), nicht auch die zur Begründung, Verbesserung oder Erweiterung des Gewerbebetriebes gemachten Schulden können bei der Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals von den obigen Werthen in Abzug gebracht werden.

Das Anlage- und Betriebskapital ist nach seinem mittleren (durchschnittlichen) Stande in dem für die Berechnung maßgebenden Jahre (Artikel 18) zu veranschlagen.

Artikel 18.

Maßgebender Zeitabschnitt.

(§. 24 des Gesetzes.)

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist für die Steuerveranlagung der Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital des bei der Vornahme der Veranlagung „abgelaufenen Jahres" maßgebend.

Indem das Gesetz sich einer genaueren Zeitbestimmung enthält, gewährt es die Möglichkeit, den Verhältnissen der einzelnen Gewerbebetriebe entsprechend der Ertrags- beziehungsweise Kapitalberechnung entweder das Geschäfts- oder das Kalenderjahr zu Grunde zu legen. Bei Gewerbebetrieben mit ordnungsmäßiger Buchführung ist demgemäß auf das letzte Geschäftsjahr, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung festgestellt werden können, bei den übrigen Gewerben auf das verflossene Kalenderjahr zurückzugehen.

Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Ertrag und das Betriebskapital nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalte zu schätzen.

Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.

Artikel 19. **Besteuerung der nur zum Theil in Preußen steuerpflichtigen Gewerbe.** (§§. 2, 21 des Gesetzes.)

Abschnitt V.

Bezirke und Organe der Veranlagung.

Artikel 20. **Veranlagungsbezirke.** (§§. 10 bis 12 des Gesetzes.)

Artikel 21. **Steuerausschüsse.** (§§. 10, 15 Nr. 1, §§. 46 bis 48 des Gesetzes.)

Artikel 22. **Geschäftsordnung der Steuerausschüsse.** (§. 15 Nr. 1 Abs. 2, §. 25 Abs. 1, §§. 48 bis 51 Abs. 1 des Gesetzes.)

Artikel 23. **Obliegenheiten und Befugnisse der Vorsitzenden der Steuerausschüsse.** (§§. 25, 27 des Gesetzes.)

Artikel 24. **Befugnisse der Steuerausschüsse.** (§§. 26, 27, 51 Abs. 2 des Gesetzes.)

Zweiter Theil.

Abschnitt VI.

Gewerbe-An- und Abmeldung.

Artikel 25.

Anmeldung.

(§. 52 des Gesetzes.)

1. Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß davon dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande*) des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginne des Betriebes schriftlich oder zu Protokoll Anzeige machen.

Diese Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher:

a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,

b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Gewerbetreibende, welche an mehreren Orten in Preußen einen stehenden Betrieb unterhalten, haben an jedem Orte, wo solches geschieht, den Anfang des einzelnen Betriebes anzumelden.

Die Aufnahme eines Protokolls über die mündliche Anmeldung kann vermieden werden, wenn die Unterschrift des Anmeldenden in dem Verzeichnisse der Anmeldungen hinzugefügt wird (in Spalte „Bemerkungen" oder in einer besonders anzulegenden Spalte in Muster 1 zu Artikel 26).

2. Der Anmeldeverpflichtung wird, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, durch die nach Vorschrift der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (§. 14) zu machende Anzeige genügt.

In der Stadt Berlin ist die vorgeschriebene Anzeige bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu bewirken.

3. Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand bescheinigt innerhalb dreier Tage die Anmeldung (§. 15 der Gewerbeordnung).

Artikel 26.

Obliegenheiten der Gemeindebehörden.

(§. 53 des Gesetzes.)

Muster 1. Seite 31. 32.

1. Alle bei dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande eingehenden Anmeldungen sind in das nach Muster 1 zu führende Verzeichniß in der Reihenfolge ihres Einganges einzutragen.

2. In Betreff derjenigen Gewerbe, zu deren Betrieb eine besondere Erlaubniß oder Genehmigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderlich ist, haben die Gemeinde- und Polizei-Behörden durch gegenseitige Mittheilungen sowie durch Belehrung der Gewerbetreibenden dahin zu wirken, daß der Anmeldepflicht genügt wird, und Zuwiderhandlungen möglichst vermieden werden.

3. Bei Anmeldung der Uebernahme und Fortsetzung eines bereits zur Gewerbesteuer veranlagten Betriebes ist der Name des bisherigen Inhabers desselben unter Bezeichnung der Steuerklasse und Nummer der namentlichen Nachweisung anzugeben, und in dem Verzeichnisse der Anmeldungen (in Spalte „Bemerkungen") einzutragen.

4. Die Gemeinde- (Guts-) Vorstände sind verpflichtet, die erforderlichen Erkundigungen über die Steuerpflicht der angemeldeten Betriebe, beziehungsweise darüber, in welcher Steuerklasse die Besteuerung zu erfolgen hat, anzustellen und sich hierüber gutachtlich zu äußern. Sie müssen deshalb sich mit den Bedingungen der Steuerpflicht und der Zugehörigkeit zu den einzelnen Steuerklassen vertraut machen. (Vergl. Anlage I zum ersten Theile dieser Anweisung.) Um sich die thatsächlichen Unterlagen für das von ihnen abzugebende Gutachten zu beschaffen, steht ihnen

die Befragung des Inhabers des angemeldeten Betriebes,

die Erkundigung bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen,

die Erforderung der nach §. 54 des Gesetzes abzugebenden Erklärung des Gewerbetreibenden (Artikel 29)

zu Gebote.

---

*) Anm. Wo bisher in den Landgemeinden der westlichen Provinzen die Funktionen der Gemeindevorsteher in Gewerbesteuerangelegenheiten von den Amtmännern beziehungsweise Bürgermeistern wahrgenommen worden sind, wird durch die Bestimmungen dieser Anweisung hieran nichts geändert.

5. In den von der Bezirksregierung anzuordnenden und durch das Amtsblatt bekannt zu machenden Fristen haben die Gemeinde- (Guts-) Vorstände von allen innerhalb der Frist bei ihnen eingehenden Gewerbeanmeldungen dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV des Veranlagungsbezirks, zu welchem die Gemeinde (der Gutsbezirk) gehört, Mittheilung zu machen (vergl. Nr. 6).

Diese Mittheilung erfolgt durch Uebersendung einer vollständigen, von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande beglaubigten Abschrift der innerhalb der Frist in das Verzeichniß der Gewerbeanmeldungen bewirkten Eintragungen unter Beifügung der bezüglichen schriftlichen Anmeldungen und sonstigen Beläge.

Bei Gewerbebetrieben, bei denen von vornherein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß weder der jährliche Ertrag 1500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, ist unter Abstandnahme von weiteren Ermittelungen in Spalte „Bemerkungen" des Verzeichnisses der Anmeldungen einzutragen: „frei nach §. 7 des Gesetzes" und dieser Vermerk in die Abschrift (vergl. vorigen Absatz) aufzunehmen.

Für jede der übrigen in die Abschrift aufgenommenen Anmeldungen ist nach Muster 2 ein besonderer Auszug aus dem Anmeldeverzeichnisse mit dem Gutachten des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes aufzustellen und der Abschrift beizufügen. Sollte die Abgabe der gutachtlichen Aeußerung wegen der nöthigen Erkundigungen nicht gleichzeitig mit Uebersendung der Abschrift thunlich sein, so ist dieselbe innerhalb der von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV zu bestimmenden Nachfrist nachzubringen. Muster 2 Seite 33.

Ist der Gemeinde- (Guts-) Vorstand im Stande, über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals oder über den Ertrag bestimmtere Angaben zu machen, als solche zur Begutachtung der Steuerklasse, in welcher die Besteuerung zu erfolgen hat, erforderlich sind, so sind diese Angaben mit möglichster Genauigkeit und unter Bezeichnung der Quellen (z. B. „Gutachten des Sachverständigen N. N.", „eigene Angabe des Steuerpflichtigen") in das abzugebende Gutachten aufzunehmen.

6. Die von den Regierungen anzuordnende Frist für die Mittheilung der Abschriften des Verzeichnisses der Anmeldungen und der Gutachten wird im Allgemeinen auf eine oder zwei Wochen in großen gewerbreichen Gemeinden, auf einen Monat in kleineren Gemeinden zu bestimmen sein.

Vakatanzeigen sind nicht zu fordern.

Artikel 27. **Behandlung der Anmeldungen Seitens der Vorsitzenden der Steuerausschüsse.**

Artikel 28.

Die Behandlung der Abmeldungen.

(§. 58 des Gesetzes.)

1. Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses schriftlich anzuzeigen.

   In Berlin sind die Gewerbeabmeldungen auch künftighin bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst zu bewirken.

2. Bei der Abmeldung ganzer Gewerbebetriebe — im Gegensatze zu Zweigniederlassungen u. s. w., vergl. Nr. 4 — haben die Vorsitzenden der Steuerausschüsse nach den erforderlichen Ermittelungen darüber, ob die Gewerbe eingestellt oder auf einen Anderen übergegangen sind, die Abmeldungen in die Abtheilung I des Notizregisters unter Abgang einzutragen und die zum Bezuge der Steuer berechtigten Gemeinden von der Abgangstellung (beziehungsweise Umschreibung) zu benachrichtigen (vergl. Artikel 48 Nr. 4), welche ihrerseits den Abmeldenden von dem Verfügten Mittheilung machen.

3. Etwaige Abmeldungen steuerfreier Gewerbe sind von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV nicht in das Gewerbesteuer-Notizregister einzutragen, sondern zur etwaigen Berichtigung der Kontrole der steuerfreien Gewerbe (Muster 4 zu Artikel 27 Nr 2c) zu benutzen und zu den Akten zu nehmen.

4. Abmeldungen einzelner Zweigniederlassungen u. s. w., sowie Anzeigen von der Einstellung eines von mehreren neben einander betriebenen Gewerben sind auch dann, wenn der betreffende Betrieb in einem auswärtigen Veranlagungsbezirke stattfand, bei dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses zu bewirken. Dieser hat zunächst darüber Ermittelungen anzustellen, ob die betreffende Zweigniederlassung u. s. w. oder das neben anderen Gewerben betriebene Gewerbe gänzlich eingestellt oder auf einen Anderen übergegangen ist.

   Im ersteren Falle hat er den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV in dem betreffenden auswärtigen Veranlagungsbezirke behufs Berichtigung des von diesem geführten Verzeichnisses der auswärts besteuerten Betriebe (Muster 5 zu Artikel 27 Nr. 2d) zu benachrichtigen

und die Abmeldung, falls sie eine gewerbliche Niederlassung betraf, auf welche ein Theilbetrag des Gesammtsteuersatzes entfallen war, in die Abtheilung II des Notizregisters unter Abgang einzutragen, anderenfalls aber nur die namentliche Nachweisung zu berichtigen.

Wird dagegen eine Zweigniederlassung u. s. w. oder eines von mehreren neben einander betriebenen Gewerben von einem Anderen ohne wesentliche Aenderung fortgesetzt (Personenwechsel), so findet die Umschreibung des Theilbetrages der Steuer auf den neuen Inhaber des Gewerbebetriebes durch Eintragung in die Abtheilung II des Zu- und Abgangs-Notizregisters statt. Für die Zwecke der nächstjährigen Veranlagung ist zu unterscheiden, ob der neue Inhaber der Zweigniederlassung bereits zur Gewerbesteuer veranlagt ist oder nicht. Im ersteren Falle ist der Vorsitzende des Steuerausschusses, der den neuen Inhaber der Zweigniederlassung u. s. w. bisher veranlagt hatte, behufs Berücksichtigung des neu erworbenen Theilbetriebes bei der nächstjährigen Veranlagung zu benachrichtigen. Ist dagegen der neue Inhaber der betreffenden Zweigniederlassung u. s. w. bisher zur Gewerbesteuer nicht veranlagt, so erfolgt dessen Ueberweisung vom Beginn des nächsten Steuerjahres ab an den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV in dem örtlich zuständigen auswärtigen Veranlagungsbezirk. Dieser hat mit der Ueberweisung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in Artikel 27 Nr. 1 und 2 zu verfahren. Außerdem muß in jedem Falle die Benachrichtigung des Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV in dem betreffenden auswärtigen Veranlagungsbezirke behufs Berichtigung des von ihm geführten Verzeichnisses der auswärts besteuerten Betriebe erfolgen.

5. Betrifft die Abmeldung die Verlegung des Sitzes des Gewerbes in eine andere Gemeinde, so ist zu unterscheiden,

ob der neue Sitz in einem anderen Veranlagungsbezirke belegen ist oder nicht;

ferner,

ob nach der Verlegung des Sitzes an dem bisherigen Sitze überhaupt noch ein Gewerbebetrieb stattfindet oder nicht.

a) Liegt der neue Sitz des Gewerbes in einem anderen Veranlagungsbezirke und wird mit dem Sitze des Gewerbes der gesammte Betrieb in die andere Gemeinde verlegt, so ist die Abmeldung in die Abtheilung I des Notizregisters unter Abgang einzutragen und in Spalte „Bemerkungen" unter entsprechender Begründung zu vermerken, daß die Gemeinde, in der sich der bisherige Sitz befand, nicht mehr zum Bezuge der Steuer berechtigt ist. Bei der demnächst vorzunehmenden Ueberweisung der Steuer (vergl. Artikel 48 Nr. 5) ist der Vorsitzende des nunmehr zuständigen Steuerausschusses behufs Benachrichtigung der Gemeinde, wohin der Sitz des Gewerbes verlegt ist, hiervon ausdrücklich in Kenntniß zu setzen.

b) Findet nach der Verlegung des Sitzes des Gewerbes in einen anderen Veranlagungsbezirk an dem bisherigen Sitze noch ein Gewerbebetrieb statt, so bleibt der auf die betreffende Gemeinde entfallende Steuerbetrag derselben unverkürzt erhalten, und die Gemeinde, wohin die Verlegung erfolgt ist, erwirbt bis zum Ablauf des Steuerjahres keinen Anspruch auf Besteuerung des dorthin verlegten Betriebstheiles (vergl. Artikel 53 Nr. 3).

Wegen der Eintragungen in das Notizregister und der Ueberweisung der Steuer finden die Bestimmungen unter a mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß, falls der Betrieb bisher in einer der Klassen I, II oder III veranlagt war, dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV von der Ueberweisung behufs Berichtigung des Verzeichnisses der auswärts besteuerten Betriebe Kenntniß zu geben ist.

War der Betrieb bisher in Klasse IV veranlagt, so hat der Vorsitzende im Falle der Ueberweisung der Steuer das gedachte Verzeichniß von Amts wegen zu berichtigen.

c) Liegt der neue Sitz des Gewerbes in demselben Veranlagungsbezirke und wird mit dem Sitze der gesammte Gewerbebetrieb in die andere Gemeinde verlegt, so wird wegen der nächstjährigen Steuerveranlagung die namentliche Nachweisung berichtigt, mit Rücksicht auf die Kommunalbesteuerung aber die Abmeldung in die Abtheilung II des Notizregisters unter Abgang eingetragen und hierdurch der auf den bisherigen Sitz des Gewerbes entfallene Steuerbetrag in Abgang gestellt. Letzterer ist gleichzeitig für den neuen Sitz durch Eintragung der angemeldeten Verlegung in die Abtheilung II des Notizregisters in Zugang zu stellen.

d) Wird nach der Verlegung des Sitzes eines Gewerbes in eine andere Gemeinde desselben Veranlagungsbezirks an dem bisherigen Sitze ein Gewerbebetrieb fortgesetzt, so findet keinerlei Eintragung in das Notizregister, sondern nur eine Berichtigung der namentlichen Nachweisung statt.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ist auch bei der Verlegung des Wohnortes des für einen außerhalb Preußens domizilirten Gewerbebetrieb bestellten Vertreters zu verfahren (vergl. Artikel 12 Nr. 2 und Artikel 30 Absatz 2).

6. Bei der Abmeldung von Gewerben, welche, wie z. B. die Gastwirthschaft in Bade- und Brunnenorten und das Bauhandwerk, regelmäßig nur während eines Theils des Jahres betrieben werden (sogenannte ruhende Gewerbe), ist dem Gewerbetreibenden zu eröffnen, daß, wenn er im Laufe desselben oder des nächstfolgenden Steuerjahres sein Gewerbe wieder beginnen sollte, er nachträglich für die Zeit von der Abmeldung bis zum Wiederbeginne des Betriebes zur Kommunalsteuer herangezogen werden würde.

Artikel 29.

Verfahren bei der Abnahme von Erklärungen nach Maßgabe der §§. 54 und 55 des Gesetzes.

1. Zur Abnahme einer Erklärung nach Maßgabe des §. 54 des Gesetzes sind nur die Gemeinde- (Guts-) Vorstände und die Vorsitzenden der Steuerausschüsse, zur Abnahme einer Erklärung nach Maßgabe des §. 55 daselbst ausschließlich die letzteren befugt.

2. Bei Abnahme dieser Erklärungen (zu 1) sind die anliegenden Muster 6, 7 und 8 zu benutzen. Muster 6 S. 36. 38.

Die Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen ist den Vorschriften im Artikel 71 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetze entsprechend den Steuerpflichtigen zuzustellen.

3. Zur Abgabe der Erklärungen ist vom Tage der Zustellung der Aufforderung ab eine mindestens einwöchige Frist zu gewähren.

Auf begründeten Antrag des Steuerpflichtigen kann die gestellte Frist angemessen verlängert werden.

4. Nachweislich unrichtige oder unvollständige Erklärungen sind unter Angabe der Gründe, sowie unter Stellung einer neuen, mindestens einwöchigen Frist behufs Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung zurückzugeben.

5. Lehnt ein Steuerpflichtiger die Abgabe, Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung einer der gedachten Erklärungen ab, oder kommt er der Aufforderung zu 4 nur in ungenügender Weise nach, so ist — und zwar seitens der Gemeinde- (Guts-) Vorstände durch Vermittelung des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses — der Regierung Bericht zu erstatten (Artikel 51 Nr. 2).

6. Bezüglich der Erklärungen nach Maßgabe des §. 55 des Gesetzes ist noch Folgendes zu beachten:

a) Steuerpflichtige, welche ein Gewerbe neu beginnen, können nur hinsichtlich des Anlage- und Betriebskapitals zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert werden.

b) Gehen auf §. 55 Absatz 4 des Gesetzes gestützte Anträge betreffs nur durch Schätzung zu ermittelnder Erträge ein, so finden die Vorschriften im Artikel 53 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetze sinngemäße Anwendung, jedoch kann die Frist für die Beibringung der erforderten Nachweisungen auf eine Woche abgekürzt werden.

Bringt der Steuerpflichtige die Nachweisungen nicht bei, so steht dies der Nichtabgabe der Erklärung gleich (vergl. Nr. 5).

c) Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Erklärungen geheim aufbewahrt werden.

Abschnitt VII.

Veranlagung.

Artikel 30.

A. Ort der Veranlagung.

(§. 17 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes.)

Die Besteuerung erfolgt in dem Veranlagungsbezirke, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Werden von einem Steuerpflichtigen in mehreren Veranlagungsbezirken stehende Betriebe unterhalten, so erfolgt die Besteuerung in dem Veranlagungsbezirke, in welchem die Geschäftsleitung des Unternehmens

ihren Sitz hat,*) bei Unternehmungen, deren Sitz außerhalb Preußens liegt, wo der in Preußen zu bestellende Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder falls ein Vertreter nicht bestellt ist und der Inhaber selbst in Preußen wohnt, wo dessen Wohnsitz sich befindet.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Gewerbe von derselben Person betrieben werden.

Ist es zweifelhaft, wo der Sitz der Geschäftsleitung sich befindet, z. B. bei mehreren von einander unabhängig betriebenen Gewerben desselben Steuerpflichtigen, oder entstehen sonst Bedenken über den Ort der Veranlagung, so ist zu unterscheiden, ob die in Frage kommenden Veranlagungsbezirke demselben Regierungsbezirke angehören oder nicht. Ersteren Falls bestimmt auf Antrag des Vorsitzenden eines betheiligten Steuerausschusses die Regierung und auf dagegen erhobene Beschwerde des Steuerpflichtigen der Finanzminister, letzteren Falls stets der Finanzminister den Bezirk, in welchem die Veranlagung zu erfolgen hat.

Die Veranlagung der Gewerbebetriebe des Staates und der Reichsbank erfolgt in Berlin nach den besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1894 — $\frac{\text{II. } 17\,675}{\text{I. } 20\,276}$ — Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern Heft 30 S. 52.**) —

B. Veranlagung in Klasse I.

Artikel 31. **Aufstellung der namentlichen Nachweisung in Klasse I.**

Artikel 32. **Veranlagungsbeschlüsse des Steuerausschusses der Klasse I.**

Artikel 33. **Berufung des Vorsitzenden in Klasse I.** (§. 30 des Gesetzes.)

C. Veranlagung in den Klassen II, III und IV.

Artikel 34. **Aufstellung der namentlichen Nachweisung in Klasse II, III und IV.**

---

*) Anm. Vergleiche Artikel 35 Nr. 5 Absätze 2 und 4 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetze.

Diese Bestimmung lautet:

„Der Sitz einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft bestimmt sich nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages (Statuts) Artikel 209 Nr. 1, Artikel 175 Nr. 2 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs (Gesetz vom 18. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 123), §. 6 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) . . . . .

Als Sitz der Konsumvereine mit den Rechten der juristischen Person (Artikel 26 Nr. 1e) gilt der Ort, wo der Vorstand seinen Sitz hat."

**) Diese Bekanntmachung lautet:

„Gemäß §. 4 Absatz 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 119) und §. 28 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes von demselben Tage (Gesetzsamml. S. 152) hat sich vom 1. April 1895 ab die Gewerbesteuerveranlagung auch auf die Gewerbebetriebe des Staates zu erstrecken, welche nach §. 17 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) als ein steuerpflichtiges Gewerbe zu veranlagen sind.

Zur Ausführung dieser Vorschriften wird im Einverständniß mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Besteuerung sämmtlicher Gewerbebetriebe des Staates erfolgt im Veranlagungsbezirk der Stadt Berlin.
2. Der zuständige Steuerausschuß für Berlin bewirkt die nach §. 32 des Kommunalabgabengesetzes erforderliche Zerlegung des Gesammtsteuersatzes des Staates in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge.
3. Die Vertretung des Staates bezüglich der Gewerbesteuerpflicht seiner Gewerbebetriebe gegenüber dem zuständigen Steuerausschusse erfolgt durch den Finanzminister, dem auch die Beschlüsse wegen Feststellung des Gesammtsteuersatzes und wegen Zerlegung desselben (Nr. 2) zuzustellen sind und die dagegen zulässigen Rechtsmittel zustehen.
4. Hinsichtlich der an den einzelnen Betriebsorten auf die Gewerbebetriebe des Staats zu legenden Zuschläge zur Gewerbesteuer beziehungsweise besonderen Kommunalgewerbesteuerbeträge wird in den bestehenden Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden zur Vertretung der betreffenden Betriebe nichts geändert.

Sind jedoch in einer Gemeinde mehrere Betriebe des Staats zur Gewerbesteuer heranzuziehen, deren Vertretung nach den allgemeinen Bestimmungen verschiedenen Behörden obliegt, so ist dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand diejenige Behörde zu bezeichnen, welche den Staat bezüglich der Gewerbesteuerpflicht der betreffenden Betriebe vertritt.

Diese Bestimmungen finden auch auf weitere kommunale Verbände entsprechende Anwendung."

Artikel 35. **Feststellung der namentlichen Nachweisung in Klasse II, III und IV.** (§. 29 des Gesetzes.)

Artikel 36. **Berufung des Vorsitzenden in Klasse II, III und IV.** (§. 29 des Gesetzes.)

Artikel 37. **Berechnung der Steuersumme.** (§. 13 des Gesetzes.)

Artikel 38. **Steuervertheilung.** (§. 15 Nr. 1 Absatz 2 des Gesetzes.)

Artikel 39.

D. Gewerbesteuerrolle.

(§. 31 des Gesetzes.)

1. Die aus den Steuerlisten der einzelnen Steuerklassen zusammenzustellende Gewerbesteuerrolle ist für jede Gemeinde zu bilden.

2. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben daher sofort nach beendeter Veranlagung aus der namentlichen Nachweisung für die Gemeinden, in welchen die veranlagten Betriebe ihren Sitz haben, getrennte Auszüge (Steuerlisten) nach Maßgabe des anliegenden Musters 12 anzufertigen. Zur Vereinfachung des Verfahrens können in Veranlagungsbezirken, wo der Vorsitz in den Steuerausschüssen der Klassen I und II beziehungsweise III und IV in einer Person vereinigt ist, die Steuerpflichtigen der Klassen I und II beziehungsweise III und IV in einer Liste nach Klassen getrennt aufgeführt werden. Muster 12. Seite 37.

3. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Klassen I, II und III senden die Steuerlisten in den ersten 8 Tagen des März an die für die betreffenden Gemeinden zuständigen Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV, welche die Steuerlisten, sofern deren mehrere für dieselbe Gemeinde vorliegen, verbinden und nach Maßgabe des Musters 12 mit Titelblatt und laufender Nummer versehen. Die so für die einzelne Gemeinde gebildete Rolle ist in den Spalten 6 und 7 aufzurechnen, abzuschließen, von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV unterschriftlich zu vollziehen und spätestens bis zum 25. März der Gemeinde zuzufertigen.

Einer Mittheilung der Rollennummern an die Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Klassen I, II und III bedarf es nicht.

Artikel 40.

E. Benachrichtigung der Steuerpflichtigen und Berechnung des Gewerbesteuersolls der Gemeinden. Offenlegung der Steuerrolle.

(§§. 31, 32 des Gesetzes.)

1. Nach Absendung der Steuerlisten beziehungsweise der Rollen lassen sämmtliche Ausschußvorsitzende die bereits vorher vorzubereitenden, nach dem Muster 13 angefertigten Steuerzuschriften den Steuerpflichtigen baldthunlichst, spätestens bis zum 15. April nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 71 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz in verschlossenem Zustande durch die Gemeindevorstände zustellen. Muster 13. Seite 37.

2. Sofort nach Empfang der Rolle haben die Gemeindevorstände, in deren Bezirke auswärts veranlagte Betriebe belegen sind, das auf ihre Gemeinde zum Zwecke der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuersoll durch Summirung der in Spalte 7 der Rolle und der Nachweisung nach Muster 22 verzeichneten Beträge am Ende der Rolle zu berechnen und diese Berechnung unterschriftlich zu vollziehen (vergl. Muster 12 Seite 37).

Das Ergebniß der letzteren ist in den Landkreisen bis zum 1. April dem Landrath, und zwar unter Mittheilung der auf die einzelnen Gewerbesteuerklassen entfallenden Summen, anzuzeigen. In Gemeinden, in denen sich auswärts veranlagte Betriebe nicht befinden, hat sich diese Anzeige auf die Gesammtsumme der in Spalte 7 der Rolle verzeichneten Beträge und die auf die einzelnen Gewerbesteuerklassen entfallenden Summen zu beschränken.

Den Landräthen bleibt es überlassen, wegen der Beschaffung des weiteren Materials, dessen sie für die Festsetzung der Kreissteuern einschließlich der Betriebssteuer bedürfen, ihrerseits die Gemeinden mit Anweisung zu versehen; nöthigen Falls ist im Kommunalaufsichtswege das Erforderliche dieserhalb zu veranlassen.

3. Die Gemeindevorstände haben die Rollen während einer Woche des Monats April öffentlich auszulegen und den Ort sowie die Zeit der Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Artikel 41.

F. Sachliche Prüfung der Veranlagung durch die Regierung.

Abschnitt VIII.

Rechtsmittel.

Artikel 42. **Allgemeines.** (§§. 35, 36, 37, 79 des Gesetzes.)

Artikel 43. **Einspruch.** (§. 35 des Gesetzes.)

Artikel 44. **Berufung.** (§. 36 des Gesetzes.)

Artikel 45. **Beschwerde.** (§. 37 des Gesetzes.)

Dritter Theil.

Abschnitt IX.

Zu- und Abgänge.

Artikel 46.

Zu- und Abgangsfälle.

I. Steuerzugänge können entstehen:

1. durch Anmeldung
   a) der Eröffnung eines steuerpflichtigen Gewerbes, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist (Artikel 27 Nr. 2 und 3);
   b) der Uebernahme eines bereits besteuerten Gewerbes (Artikel 14 und 27 Nr. 4);
   c) der Uebernahme eines Theils (einer einzelnen Betriebsstätte, Zweigniederlassung u. s. w.) eines bereits besteuerten Gewerbes, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist und der übernommene Betriebstheil entweder für sich allein oder in Verbindung mit dem von ihm selbst oder seiner Ehefrau etwa bereits betriebenen steuerfreien Gewerbe (§. 7 des Gesetzes) die Grenze der Steuerfreiheit (unter 1500 Mark Ertrag und unter 3000 Mark Anlage- und Betriebskapital) überschreitet (Artikel 27 Nr. 5);
   d) der Eröffnung oder Uebernahme eines Gewerbes, dessen Ertrag 1500 Mark und dessen Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark nicht erreicht, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist und das eröffnete beziehungsweise übernommene Gewerbe in Verbindung mit dem von ihm selbst oder seiner Ehefrau etwa bereits betriebenen steuerfreien Gewerbe (§. 7 des Gesetzes) die angegebene Grenze der Steuerfreiheit überschreitet (Artikel 27 Nr. 6);
2. in Folge der Ermittelungen über unterlassene Anmeldungen der zu 1a bis d bezeichneten Art (Artikel 51);
3. durch nachträgliche Heranziehung bei der Veranlagung übergangener steuerpflichtiger Gewerbetreibender (vergl. Artikel 35 Nr. 6 Abs. 2 und Artikel 41 Abs. 3) oder durch Neuveranlagung im Falle mehrfacher Veranlagung desselben Steuerpflichtigen (Artikel 41 Abs. 3);
4. durch Versetzung aus anderen Steuerklassen im Rechtsmittelverfahren (Artikel 42 Nr. 7, Artikel 43 Nr. 5, Artikel 45 Nr. 2);

5. in Folge Verlegung des Betriebsorts oder des Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnorts des bestellten Vertreters (Artikel 12 Nr. 2) aus einem anderen Veranlagungsbezirke (Artikel 27 Nr. 7);
6. in Folge Verlegung eines Gewerbebetriebes in seinem ganzen Umfange in eine andere Gemeinde desselben Veranlagungsbezirks (Artikel 27 Nr. 7 und Artikel 28 Nr. 5c);
7. in Folge Verlegung einer Zweigniederlassung u. s. w., auf welche ein Theilbetrag des Gesammtsteuersatzes entfallen ist (Artikel 53 Nr. 4), in eine andere Gemeinde desselben oder eines anderen Veranlagungsbezirks;
8. in Folge unveränderter Fortsetzung einer solchen Zweigniederlassung u. s. w. durch eine andere Person (Artikel 28 Nr. 4);
9. durch anderweite Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Gemeinden im Rechtsmittelverfahren oder in Folge Veränderung des Gesammtsteuersatzes (Artikel 53 Nr. 6).

II. Steuerabgänge können entstehen:

1. durch Abmeldung eines gänzlich eingestellten oder auf einen Anderen übergegangenen Gewerbes (Artikel 28 Nr. 2).

   Die nur theilweise Aufgabe eines Gewerbes hat keine Abgangstellung zur Folge (Artikel 27 Nr. 5);
2. durch Aufhören des Gewerbebetriebes ohne Abmeldung, wenn kein zur Abmeldung Verpflichteter vorhanden ist, oder wenn die Regierung auf Grund des §. 58 Abs. 2 des Gesetzes die Abgangstellung der Steuer anordnet (Artikel 13 Nr. 1 Abs. 2 und 3);
3. durch Steuerermäßigung oder Befreiung, sowie durch Versetzung in andere Steuerklassen im Rechtsmittelverfahren (Artikel 42 Nr. 7, Artikel 43 Nr. 5 und 6, Artikel 45 Nr. 2);
4. in Folge mehrfacher Veranlagung des nämlichen Steuerpflichtigen (Artikel 41 Abs. 3) oder in Folge irriger Veranlagung nach §§. 3 bis 5 des Gesetzes steuerfreier Gewerbe (Artikel 42 Nr. 2 Abs. 2);
5. durch Verlegung des Betriebsorts, Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnorts des bestellten Vertreters in einen anderen Veranlagungsbezirk (Artikel 27 Nr. 7);
6. in Folge Verlegung eines Gewerbebetriebes in seinem ganzen Umfange in eine andere Gemeinde desselben Veranlagungsbezirks (Artikel 27 Nr. 7 und Artikel 28 Nr. 5 c);
7. in Folge Verlegung einer Zweigniederlassung u. s. w., auf welche ein Theilbetrag des Gesammtsteuersatzes entfallen ist (Artikel 53 Nr. 4), in eine andere Gemeinde desselben oder eines anderen Veranlagungsbezirks;
8. in Folge gänzlicher Einstellung einer solchen Zweigniederlassung u. s. w. (7);
9. in Folge unveränderter Fortsetzung einer solchen Zweigniederlassung u. s. w. durch eine andere Person (Artikel 28 Nr. 4);
10. durch anderweite Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Gemeinden im Rechtsmittelverfahren oder in Folge Veränderung des Gesammtsteuersatzes (Artikel 53 Nr. 6).

Artikel 47.

Zeitpunkt der Zu- und Abgangstellung.

(§. 33 des Gesetzes.)

I. Die Zugangstellung erfolgt in den Fällen des Artikels 46 I

zu 1 a bis d: vom Beginne des auf die Eröffnung oder Uebernahme des Gewerbebetriebes folgenden Kalendervierteljahres ab.

Erfolgt jedoch die Abmeldung in demselben Vierteljahre, in welchem der Betrieb begann, so ist die Zugangstellung für dasjenige Vierteljahr, in welchem der Betrieb stattgefunden hat, zu bewirken;

zu 2: vom Beginne des auf die Einleitung der Untersuchung folgenden Kalendervierteljahres ab;

zu 3 und 4: vom Beginne des Steuerjahres ab, falls aber die Steuerpflicht erst im Laufe des Jahres eingetreten ist, von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die ursprüngliche Veranlagung in Geltung getreten ist;

zu 5, 6, 7 und 8: vom Beginne des auf die Verlegung des Betriebes (des Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnortes des bestellten Vertreters) oder auf die Einstellung der Zweigniederlassung u. s. w. oder endlich auf den Personenwechsel folgenden Kalendervierteljahres ab.

Als Tag der Verlegung ist derjenige anzusehen, an welchem der Betrieb an dem bisherigen Betriebsorte eingestellt oder der bisherige Sitz der Geschäftsleitung beziehungsweise Wohnort aufgegeben worden ist;

zu 9: vom Beginne desjenigen Vierteljahres ab, von dem an der Gesammtsteuersatz veranlagt beziehungsweise in Zugang gestellt ist.

II. Die Abgangstellung erfolgt in den Fällen des Artikels 46 II

zu 1: vom Beginne des auf die Abmeldung des Gewerbes folgenden Kalendervierteljahres ab.

Erfolgt die Abmeldung jedoch in dem ersten Monate des auf die Betriebsbeendigung folgenden oder eines späteren Vierteljahres, so ist der Vorsitzende des Steuerausschusses befugt, die Steuer vom Beginne des Vierteljahres, in welchem die Abmeldung stattfindet, selbständig in Abgang zu stellen. In anderen Fällen einer verspäteten Abmeldung ist eine frühere Abgangstellung nur mit Ermächtigung der Regierung zulässig (Artikel 13 Nr. 1 Abs. 2 und 3). Für das Vierteljahr, in welchem das Gewerbe eingestellt ist, bleibt die Steuerpflicht bestehen;

zu 2: vom Beginne des auf die Einstellung des Gewerbebetriebes folgenden Kalendervierteljahres ab;

zu 3 und 4: vom Beginne des Steuerjahres ab oder wenn die Steuerpflichtigkeit erst später eingetreten ist, vom Zeitpunkte des Beginnes derselben beziehungsweise der Zugangstellung ab;

zu 5, 6, 7, 8 und 9: vom Beginne des auf die Verlegung des Betriebes (des Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnortes des bestellten Vertreters) oder auf die Einstellung der Zweigniederlassung u. s. w. oder endlich auf den Personenwechsel folgenden Kalendervierteljahres ab. Als Tag der Verlegung ist derjenige anzusehen, an welchem der Betrieb an dem bisherigen Betriebsorte eingestellt oder der bisherige Sitz der Geschäftsleitung beziehungsweise Wohnort aufgegeben worden ist;

zu 10: vom Beginne desjenigen Vierteljahres ab, von dem an der Gesammtsteuersatz veranlagt beziehungsweise in Zugang gestellt ist.

Artikel 48.

Verfahren bei der Zu- und Abgangstellung im Allgemeinen.

(§§. 34, 43 des Gesetzes.)

Wegen des Verfahrens bei den Zu- und Abgangstellungen wird auf die im Artikel 46 angezogenen Bestimmungen dieser Anweisung verwiesen.

Im Einzelnen wird noch folgendes bemerkt:

1. Alle Zu- und Abgänge sind in das Gewerbesteuernotizregister (Muster 3) aufzunehmen.
2. Bezüglich der Behandlung der Zugänge in Klasse I enthält §. 34 des Gesetzes das Nähere (siehe auch Bestimmung 6 Muster 3).
3. In den Klassen II, III und IV sind Gewerbetreibende, welche ein steuerpflichtiges Gewerbe neu anfangen, mit dem Mittelsatze in Zugang zu stellen. Fällt der Beginn des Gewerbes in die Zeit nach erfolgter Feststellung der namentlichen Nachweisung, aber vor Ablauf des Steuerjahres, so ist der Mittelsatz bis zum Schlusse des nächsten Jahres zu entrichten.
4. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben die Gemeindevorstände (beziehungsweise die von letzteren bezeichnete kommunale Verwaltungsstelle) von jeder sie betreffenden Zu- und Abgangstellung (beziehungsweise Umschreibung) der Steuer unter Benutzung des Musters 17 sofort in Kenntniß zu setzen. Diese Benachrichtigungen sind von den Gemeindevorständen als Beläge aufzubewahren.

Muster 17. Seite 39. 40.

Periodische Mittheilungen in Listenform sind zulässig.

5. Bei Verlegung des Betriebsorts oder Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnorts des bestellten Vertreters in einen anderen Veranlagungsbezirk hat der Vorsitzende des Steuerausschusses, bei welchem der Abgang stattfindet, sofort nach erfolgter Abgangstellung der Steuer dieselbe dem Vorsitzenden des Steuerausschusses desjenigen Veranlagungsbezirks, in welchen der Betriebsort u. s. w. verlegt ist, unter Beifügung eines Auszuges aus der namentlichen Nachweisung oder dem Notizregister und aller sonstigen für die Besteuerung erheblichen Unterlagen zu überweisen. Der Vorsitzende des Steuerausschusses, an welchen die Ueberweisung erfolgt, hat die Uebernahme der Steuer unter Angabe der Nummer des Notizregisters dem überweisenden Vorsitzenden zu bestätigen.

Findet die Verlegung des Betriebsorts u. s. w. beziehungsweise die Anmeldung derselben im vierten Vierteljahre des Steuerjahres, aber vor Feststellung der namentlichen Nachweisung — in Klasse I vor der jährlichen Veranlagung — statt, so ist der Gewerbetreibende in der für das nächste Jahr aufgestellten namentlichen Nachweisung des bisherigen Veranlagungsbezirks zu streichen und in dem neuen Bezirke für das nächste Jahr zu veranlagen. Der Vorsitzende des Steuerausschusses des bisherigen Veranlagungsbezirks hat bei der Ueberweisung der Steuer den Vorsitzenden des neuen Veranlagungsbezirks davon in Kenntniß zu setzen, daß die Streichung in der namentlichen Nachweisung erfolgt ist.

Findet die Verlegung des Betriebsorts u. s. w. beziehungsweise die Anmeldung derselben erst nach erfolgter Feststellung der namentlichen Nachweisung — in Klasse I nach erfolgter Veranlagung — statt, so bewendet es zunächst hierbei, und die Ueberweisung der Steuer kann erst erfolgen, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

Die Belege für die Zu- und Abgangstellungen sind nach der Nummer des Notizregisters geordnet aufzubewahren.

Artikel 49.

Behandlung der eingehenden Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung der Steuer im Laufe des Steuerjahres.

Für die Zeit nach dem 1. April 1895 ist die Befugniß zum Erlaß oder zur Ermäßigung der Gewerbesteuer (§. 44 des Gesetzes) auf die Gemeinden übergegangen. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben daher etwaige auf die Zeit nach dem 1. April 1895 bezügliche Erlaß- beziehungsweise Ermäßigungsanträge an die Vorstände der zum Bezuge der betreffenden Steuerbeträge berechtigten Gemeinden abzugeben.

Abschnitt X.

Hebewesen.

Artikel 50.

Hebestellen.

(§. 75 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes, §. 1 Nr. 2, §. 11 Abs. 1 und §. 30 Abs. 3 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

Die Hebung und Beitreibung der für die Zeit nach dem 1. April 1895 veranlagten Gewerbesteuer liegt den Gemeinden ob.

Soweit es sich um die Einziehung der am 1. April 1895 verbliebenen Rückstände handelt, finden die betreffenden Bestimmungen der Artikel 82 und 83 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß

1. an die Stelle des Vorsitzenden der Veranlagungskommission überall der Vorsitzende des Steuerausschusses tritt,
2. der Artikel 82 Nr. 5 Absatz 4 bis 6 a. a. O. auch bei Einsprüchen und Erlaßanträgen sinngemäße Anwendung findet und im Falle des Absatzes 6 a. a. O. die Regierung selbständig entscheidet,
3. statt der Muster XXI und XXII zu Artikel 83 Nr. 2 und 4 a. a. O. die anliegenden Muster 18 und 19 zu benutzen sind.

Muster 18 u. 1
Seite 43 u. 44

Abschnitt XI.

Zuwiderhandlungen und Nachbesteuerung.

Artikel 51.

Zuwiderhandlungen und Strafverfahren.

(§§. 70, 71, 73 des Gewerbesteuergesetzes, §. 8 Abs. 1, §. 9, §. 14 Abs. 2 und §. 30 Abs. 3 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

1. Die Unterlassung oder Verspätung der Anmeldung eines Gewerbes ist auf Grund des §. 70 des Gesetzes nur in den im Artikel 46 I 1 unter a bis d bezeichneten Fällen, d. h. wenn die Anmeldung eine Besteuerung zur Folge gehabt hätte, strafbar.

Enthält die hiernach strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen §. 147 der Reichs-Gewerbeordnung, so soll zwar wegen der Uebertretung der Steuergesetze nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber bei Zumessung der Strafe darauf Rücksicht zu nehmen. Eine vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung findet in diesem Falle nicht statt (vergl. Nr. 2 Abs. 3).

Sofern nach Absatz 1 die Nichtanmeldung eines Gewerbes auf Grund des §. 70 des Gesetzes nicht strafbar ist, finden lediglich die §§. 147 und 148 der Reichs-Gewerbeordnung Anwendung.

Die im §. 71 unter 1 des Gesetzes bezeichneten Zuwiderhandlungen unterliegen auch dann der Bestrafung, wenn das betreffende Gewerbe nach §. 7 des Gesetzes nicht steuerpflichtig sein sollte.

2. Sobald der begründete Verdacht einer in den §§. 70 und 71 mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung vorliegt, hat der zuständige Vorsitzende des Steuerausschusses die zur Feststellung des Thatbestandes nothwendigen Ermittelungen zu veranlassen, nach Abschluß derselben die etwa erforderliche Zugangstellung — soweit nöthig unter Mitwirkung des Steuerausschusses — zu bewirken (vergl. Abs. 3 unter b und Nr. 5) und sämmtliche Verhandlungen mit seiner gutachtlichen Aeußerung der Regierung, und zwar in Klasse I, falls deren Bezirk mehrere Regierungsbezirke umfaßt, derjenigen Regierung, in deren Bezirke sich der Ort der Veranlagung (Art. 30) befindet, zur Beschlußfassung über die Einleitung des Strafverfahrens vorzulegen (siehe auch Nr. 5 Abs. 5). Im Falle der Zuwiderhandlung gegen §. 28 des Gesetzes bedarf es dieser Vorermittelungen durch die Vorsitzenden der Steuerausschüsse nicht.

Bei anderen Behörden zur Kenntniß gelangende Kontraventionsfälle sind zunächst dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV mitzutheilen, welcher nach dem Ergebniß der anzustellenden Ermittelungen die entstandenen Verhandlungen an die zuständigen Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Klassen I, II und III abgiebt, oder selbst das Weitere gemäß Absatz 1 veranlaßt.

Bezüglich des weiteren Verfahrens bewendet es bei den Vorschriften der Anweisung vom 30. August 1876, betreffend das Strafverfahren bei Gewerbesteuerunterſuchungen, mit der Maßgabe, daß

a) die vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung auch dann zulässig ist, wenn der Beschuldigte in Haft ist (vergl. Nr. 3 Abs. 1 unter a a. a. O.);

b) bei Fortdauer der Steuerpflicht die laufende Zugangstellung vom Beginne des auf die Einleitung der Vorermittelungen (Abs. 1) folgenden Kalendervierteljahres zu erfolgen hat (vergl. Nr. 5 Abs. 1 der Anw. vom 30. August 1876);

c) in den Fällen des §. 71 des Gesetzes bei Bemessung der vorläufig festzusetzenden Geldstrafe in erster Linie der Beweggrund des strafbaren Verhaltens, insbesondere der Grad einer etwaigen betrügerischen Absicht, daneben aber auch die Vermögensverhältnisse des Zuwiderhandelnden zu berücksichtigen sind.

3. Die bei den gerichtlichen Entscheidungen der im §. 70 des Gesetzes vorgeschriebenen Geldstrafe zu Grunde zu legende Jahressteuer ist von der Regierung in der Weise festzusetzen, daß

a) in der Klasse I von den für die in Betracht kommenden Jahre nachträglich zu veranlagenden Steuersätzen (vergl. Nr. 5 Abs. 2 und 3) der höchste Satz;

b) in den Klassen II, III und IV regelmäßig der Mittelsatz, und wenn für mehrere Jahre verschiedene Klassen in Frage kommen, der Mittelsatz der höchsten Klasse, nur im Falle der Uebernahme eines bereits besteuerten Gewerbes (Artikel 14) der veranlagte Steuersatz (vergl. Nr. 5 Abs. 4), dem Gerichte als maßgebend zu bezeichnen ist.

4. Die Regierung ist zur selbständigen Abstandnahme von der Einleitung eines Strafverfahrens befugt:

a) in denjenigen Fällen, in denen ein Gewerbetreibender den Beginn eines steuerpflichtigen Gewerbes oder die die Steuerpflicht bedingende Ausdehnung eines bisher in steuerfreiem

Umfange betriebenen Gewerbes nicht rechtzeitig angemeldet, jedoch das in dieser Beziehung Versäumte später aus eigener Bewegung selbst nachgeholt hat, und wenn anzunehmen ist, daß er damit seinen Verpflichtungen in gewerbesteuerlicher Hinsicht genügt zu haben vermeint und nicht die Absicht gehabt hat, die Steuer zu umgehen,

b) dann, wenn ein Gewerbetreibender die auf Grund der §§. 54 und 55 des Gesetzes erforderten Erklärungen wissentlich unvollständig oder unrichtig abgegeben hat, aber noch bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, aus eigener Bewegung seine Angaben bei dem zuständigen Vorsitzenden des Steuerausschusses ergänzt oder berichtigt,

c) dann, wenn im Falle der Fortsetzung eines Gewerbebetriebes durch einen Anderen (Artikel 14), letzterer die Steuer fortentrichtet hat.

In anderen Fällen, in denen zwar nach den bestehenden Vorschriften eine Gewerbesteuerstrafe ebenfalls unzweifelhaft verwirkt, nach dem Ermessen der Regierung die letztere jedoch ausnahmsweise ganz zu erlassen sein dürfte, bleibt die Genehmigung des Finanzministers einzuholen.*)

Auch ist die Regierung nicht befugt, diejenigen Strafen selbst zu erlassen oder zu ermäßigen, welche durch ein von ihr abgefaßtes und bereits publizirtes Strafresolut festgesetzt sind.

5. Bei Festsetzung der Nachsteuer und Zugangstellung der laufenden Steuer ist zu unterscheiden, ob das Gewerbe erst nach Beginn der letzten jährlichen Veranlagung (Feststellung der namentlichen Nachweisung in den Klassen II, III und IV, Aufstellung der Steuerliste der Klasse I) neu angefangen ist oder nicht.

Ist das Gewerbe nach dem angegebenen Zeitpunkte neu begonnen, so ist in den Klassen II, III und IV der Mittelsatz der betreffenden Klasse sowohl der Festsetzung der Nachsteuer als auch der Zugangstellung der laufenden Steuer zu Grunde zu legen. In der Klasse I ist die laufende Steuer gemäß §. 34 des Gesetzes von dem Vorsitzenden der Klasse I vorläufig zu veranlagen und der veranlagte Steuersatz auch von der Regierung bei Festsetzung der Nachsteuer in Anwendung zu bringen.

Ist dagegen das Gewerbe schon früher betrieben worden, so hat in sämmtlichen Klassen die Zugangstellung mit einem vom Steuerausschusse zu veranlagenden Steuersatze nach Maßgabe des Ertrages beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitals während des abgelaufenen Jahres zu erfolgen (vergl. Artikel 18). Die Festsetzung der Nachsteuer findet für die einzelnen Steuerjahre, in denen das Gewerbe betrieben ist, gesondert nach Verhältniß des Ertrages beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitals in dem jedesmaligen Vorjahre statt. In den Klassen II, III und IV ist bezüglich der Zeit des Betriebsanfanges die Vorschrift im §. 34 Abs. 1 des Gesetzes zu beachten.

Im Falle der Uebernahme eines zur Gewerbesteuer veranlagten Betriebes ist der veranlagte Steuersatz bei der Zugangstellung und Festsetzung der Nachsteuer zu Grunde zu legen.

Die zuständigen Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben bei Abgabe der Untersuchungsverhandlungen (vergl. Nr. 2) begründete Vorschläge über die bei Festsetzung der Nachsteuer anzuwendenden Jahressteuersätze zu machen.

Gegen die Festsetzung der Nachsteuer findet nur die bei der Regierung anzubringende, an keine Frist gebundene Beschwerde an den Finanzminister statt.

6. Wegen der Befugniß der Regierungen, ermäßigte Nachsteuern festzusetzen und bei gerichtlich erkannten Steuerstrafen die Strafaussetzung zu beantragen, behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden (vergl. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. August 1880, Mittheilungen Heft 14 Seite 60/61, die Verfügung vom 5. März 1884 — II 2 244 —, Mittheilungen Heft 17 Seite 92 und die Cirkular-Verfügung vom 24. September 1889 — II 11 870 —, Mittheilungen Heft 23 Seite 32).

Auch im Falle der Abstandnahme von der Strafverfolgung ist die Regierung zur Festsetzung einer ermäßigten Nachsteuer befugt.

7. Nur die für die Zeit vor dem 1. April 1895 festgesetzten Nachsteuern fließen in die Staatskasse. Bezüglich der Zeit nach dem 1. April 1895 hat die Regierung den betheiligten Gemeinden von jedem Fall

*) Uebrigens ist es selbstverständlich, daß die Genehmigung zur Einstellung der Untersuchung nicht eingeholt zu werden braucht, wenn ein Skrutinialverfahren eingeleitet ist, welches nicht zur Feststellung eines Gewerbesteuervergehens geführt hat. Auch bedarf es der Einholung der ministeriellen Genehmigung nicht, wenn von der Amts- oder Staatsanwaltschaft, bei welcher die gerichtliche Verfolgung beantragt ist, Bedenken gegen die Erhebung der Anklage geltend gemacht und letztere seitens der Regierung für begründet erachtet werden, ohne Unterschied, ob jene Bedenken auf die materielle Rechtfertigung der gerichtlichen Verfolgung oder auf das formelle Verfahren, wie z. B. die unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten der Verfolgung geringfügiger Uebertretungen gegen Abwesende u. dergl., gerichtet sind.

einer Steuerhinterziehung oder Uebergehung (§. 70 des Gesetzes) Kenntniß zu geben und auf Ersuchen diejenigen Unterlagen mitzutheilen, deren letztere zur Erhebung der Nachsteuer bedürfen.

Die von der Regierung festgesetzten Strafen und Kosten fließen auch fernerhin in die Staatskasse.

8. Die Kontrolle, Ueberweisung und Verrechnung der von der Regierung festgesetzten Strafen und Kosten sowie der Nachsteuern aus der Zeit vor dem 1. April 1895 erfolgt nach Maßgabe der Anweisung vom 16. März 1895.

Artikel 52.

Nachbesteuerung außer dem Falle der strafbaren Zuwiderhandlung.

(§. 78 des Gewerbesteuergesetzes, §. 84 des Kommunalabgabengesetzes).

Steuerpflichtige, welche bei der Veranlagung übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Entrichtung des in der Zeit vor dem 1. April 1895 der Staatskasse beziehungsweise in der Zeit nach dem 1. April 1895 der Gemeindekasse entzogenen Betrages verpflichtet, und zwar erstreckt sich die Verpflichtung auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahre, in welchem die Verkürzung festgestellt worden ist, vorausgegangen sind.

2. Stellt sich heraus, daß ein steuerpflichtiger Gewerbetreibender gänzlich übergangen oder in Folge unrichtiger Schätzung seines Anlage- und Betriebskapitals oder aus sonstigen Gründen irrthümlich steuerfrei gelassen ist, so hat der zuständige Vorsitzende des Steuerausschusses nach Feststellung des Thatbestandes und der etwa erforderlichen laufenden Zugangstellung die nachträgliche Heranziehung des Betreffenden und zwar für die ganze Dauer der Pflichtigkeit — soweit dieselbe nicht die dreijährige Verjährungsfrist übersteigt — unter begründeten Vorschlägen über die anzuwendenden Steuersätze bei der zuständigen Regierung (Artikel 51 Nr. 2 Abs. 1) zu beantragen.

3. Gegen die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung zu. Dasselbe ist bei der Regierung binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen einzulegen, welche von dem auf die Zustellung der Steuerzuschrift folgenden Tage ab läuft.

Gegen die Entscheidung über die Berufung findet in Gemäßheit des §. 37 des Gesetzes (Artikel 45) die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

Die Vorschriften im Artikel 51 Nr. 7 und 8 finden auf die Nachbesteuerungen auf Grund des §. 78 des Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

Abschnitt XII.

Schlußbestimmungen.

Artikel 53.

Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.

(§. 38 des Gewerbesteuergesetzes und §. 32 des Kommunalabgabengesetzes.)

1. Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere preußische Gemeindebezirke, so ist für die Zwecke der kommunalen Besteuerung — und zwar regelmäßig in unmittelbarem Anschluß an die Veranlagung —*) (Artikel 32 und 38) die Zerlegung des veranlagten Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge von dem veranlagenden Steuerausschusse von Amts wegen zu bewirken.**)

2. Die Vertheilung des Steuersatzes ist nach Maßgabe des Ertrages, und, falls in dem maßgebenden Zeitabschnitte (Artikel 18) ein solcher nicht erzielt ist, nach Maßgabe des Anlage- und Betriebskapitals vorzunehmen.

Hierbei ist in der Weise zu verfahren, daß zunächst unter analoger Anwendung der im Artikel 19 gegebenen Grundsätze festzustellen ist, wie sich der Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital auf die betheiligten Gemeinden vertheilt. Nach dem so gefundenen Verhältnisse ist der Steuersatz zu zerlegen, wobei jedoch Bruchtheile in volle Markbeträge abzurunden sind. Wenn z. B. ein mit 620 Mark besteuertes Gewerbe einen Ertrag von 60 000 Mark erzielt und hiervon auf die Gemeinden A, B und C 25 000, 20 000 beziehungsweise 15 000 Mark entfallen, so ist nach dem Verhältniß von 5 : 4 : 3 der

*) Beziehungsweise sofort nach der Zugangstellung (vergl Muster 3 und Bestimmung Nr. 3 Abs. 2 daselbst).

**) Diese Bestimmung findet auch auf die Betriebssteuer Anwendung, soweit es sich nicht um Betriebe handelt, in welchen geistige Getränke verabfolgt werden (vergl. §. 60 Abs. 2 des Gesetzes).

Gemeinde A ein Theilbetrag von 258 Mark, der Gemeinde B von 207 Mark und der Gemeinde C von 155 Mark zu überweisen.

3. Da für die Bemessung des Gesammtsteuersatzes die Verhältnisse des Vorjahres maßgebend sind (vergl. §. 24 Absatz 2 des Gesetzes), so gewährt die Eröffnung einer Zweigniederlassung im Laufe des Steuerjahres keinen Anspruch auf nachträgliche Zuweisung eines Theilbetrages der Gesammtsteuer. Ueberhaupt besteht ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Vertheilung des Steuersatzes nur, wenn und insoweit als der betreffende Theil des Gewerbebetriebes bei der staatlichen Veranlagung oder Zugangstellung berücksichtigt werden konnte. Später eingetretene Aenderungen im Betriebe, z. B. später eröffnete Zweigniederlassungen oder später eingetretene Vergrößerungen einzelner Betriebsstätten, müssen bei der Vertheilung für das laufende Steuerjahr außer Betracht bleiben.*)

4. Nach erfolgter Vertheilung des Steuersatzes hat der Vorsitzende des Steuerausschusses denjenigen Theilbetrag, welcher auf den Ort der Veranlagung entfällt, in die Spalte 7 der Steuerliste (Muster 12) einzutragen und den Beschluß des Steuerausschusses unter Benutzung des Musters 20 thunlichst bis zum 20. März allen betheiligten Gemeindevorständen**) zuzustellen. Muster 20. Seite 46. 47.

Dem Steuerpflichtigen ist dieser Beschluß, und zwar sofern die Vertheilung in unmittelbarem Anschluß an die Veranlagung erfolgt ist, gleichzeitig mit der Steuerzuschrift (Muster 13) in einem Schriftstück nach Muster 21, anderenfalls in besonderer Zuschrift, zu behändigen. Außerdem ist das Ergebniß der Vertheilung des Steuersatzes in der namentlichen Nachweisung***) in der Spalte „Bemerkungen" oder in einer besonderen Anlage zu vermerken. Letzterenfalls ist in der gedachten Spalte auf die Anlage hinzuweisen. Muster 21. Seite 48. 49.

5. Auf Grund der Benachrichtigungen nach Muster 21 haben die Gemeindevorstände nach Maßgabe des Musters 22 eine Nachweisung der auf die in ihrer Gemeinde belegenen, aber auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Theilbeträge aufzustellen. Eine Aufrechnung und Abschließung dieser Nachweisung erfolgt erst nach Eingang der Rolle (Artikel 39). Die Benachrichtigungen nach Muster 20 sind als Belege aufzubewahren. Muster 22. Seite 50—52.

6. Erfährt der veranlagte Gewerbesteuersatz im Wege der Rechtsmittel oder infolge einer Neuveranlagung (vergl. Artikel 41 Absatz 4) eine Aenderung, so hat der Steuerausschuß von Amts wegen eine erneute Vertheilung des Steuersatzes vorzunehmen.

7. Den betheiligten Gemeindevorständen und den Steuerpflichtigen steht binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses anzubringende Berufung an die zuständige Bezirksregierung (§§. 29 und 30 des Gesetzes) und gegen die Berufungsentscheidung die bei der Regierung in gleicher Frist einzulegende Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht (§. 37 des Gesetzes) zu.

Mit den eingegangenen Berufungen und Beschwerden ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu verfahren:

a) Die gegen die Vertheilung des Steuersatzes eingelegten Berufungen hat der Vorsitzende des Steuerausschusses erst nach Ablauf der für den Einspruch gegen die Gewerbesteuerveranlagung zugelassenen Frist der Regierung einzureichen, vorher jedoch schon — soweit dies erforderlich — die für die Entscheidung erheblichen Thatsachen festzustellen.

b) Die Regierung hat vor Abänderung einer im Berufungswege angefochtenen Vertheilung des Gewerbesteuersatzes den Vorständen der betheiligten Gemeinden (beziehungsweise dem Steuerpflichtigen) unter abschriftlicher Mittheilung der Berufungsschrift und Bestimmung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

c) Hat der Steuerpflichtige gegen die Gewerbesteuerveranlagung rechtzeitig Einspruch erhoben, so hat der Vorsitzende des Steuerausschusses hiervon der Regierung Anzeige zu erstatten, und ist alsdann die Entscheidung der Berufung gegen die Vertheilung des Steuersatzes bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Gewerbesteuerveranlagung auszusetzen.

---

*) Abweichungen von obigen, für die staatliche Veranlagung geltenden Grundsätzen können im Wege der besonderen Gewerbesteuer (§. 29 des Kommunalabgabengesetzes) eingeführt werden.

**) Das in dieser Anweisung bezüglich der Gemeinden und Gemeindevorstände Verfügte findet auf die Gutsbezirke und Gutsvorstände entsprechende Anwendung.

Hinsichtlich der Wahrnehmung der Funktionen der Gemeindevorsteher in den Landgemeinden der westlichen Provinzen durch die Amtmänner beziehungsweise Bürgermeister bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen (vergl. Anmerkung zu Artikel 25).

***) Falls es sich um einen im Laufe des Steuerjahres in Zugang gestellten Steuersatz handelt, im Notizregister (vergl. Muster 3 und Bestimmung Nr. 3 Abs. 2 daselbst).

In diesem Fall hat die Regierung den Berufungserheber mit entsprechendem Vorbescheid zu versehen und auf eine thunlichst schleunige Erledigung der gegen die Gewerbesteuerveranlagung eingelegten Rechtsmittel hinzuwirken.

d) Die Berufungsentscheidungen sind dem Steuerpflichtigen und allen betheiligten Gemeindevorständen in verschlossenem Schreiben zuzustellen.

Die Bestimmungen im Artikel 42 Nr. 3 Absatz 1 und 2, Nr. 4, 5, 6, 7 Absatz 2 und Artikel 45 Nr. 2 finden auf die gegen die Vertheilung des Steuersatzes eingelegten Rechtsmittel sinngemäße Anwendung.

Die gegen die Berufungsentscheidungen eingelegten Beschwerden sind jedoch ausnahmslos und zwar mit allen Belägen und den etwa erforderlichen Gegenerklärungen der Regierung dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.*)

Artikel 54.

Kosten.

(§§. 51, 74, 75 des Gewerbesteuergesetzes, §. 14 Abs. 1, §. 15 Abs. 1 und §. 16 Abs. 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

I. 1. Die Kosten der Erhebung und Beitreibung der für die Zeit nach dem 1. April 1895 veranlagten Gewerbesteuer sind von den Gemeinden zu tragen. Ein Anspruch auf Vergütung für die bei der Veranlagung dieser Steuer ihnen übertragenen Geschäfte (§. 75 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes) steht den Gemeinden nicht ferner zu.

Die Kosten der Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer werden, soweit sie nicht durch die den Gemeinden übertragenen Geschäfte entstehen, auch fernerhin aus der Staatskasse bestritten, p. p.

2. p. p.

3. p. p.

II. p. p.

III. Von den Gemeinden (Gutsbezirken) sind insbesondere auch zu bestreiten:

a) von allen Gemeinden (Gutsbezirken):
diejenigen Kosten, welche entstehen durch die Vorbereitung der Veranlagung (Artikel 23 Nr. 1), die Anmeldung der Gewerbe (Artikel 25 und 26) und die Erledigung der seitens der Vorsitzenden der Steuerausschüsse innerhalb deren Zuständigkeit ertheilten Aufträge — einschließlich aller sächlichen Kosten für Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare u. s. w., namentlich auch für die Muster 1, 2 und 6 dieser Anweisung —;

b) von denjenigen Stadtgemeinden, in welchen ein städtischer Beamter den Vorsitz in den Steuerausschüssen der Klasse III oder IV führt:
die durch die Führung dieses Vorsitzes und die damit verbundenen Geschäfte veranlaßten Kosten, insbesondere auch die persönlichen und sächlichen Kosten für das Büreau des Vorsitzenden und für alle zum Gebrauche desselben bestimmten Formulare.

Artikel 55. **Befugniß der Regierungen zum Erlaß ergänzender Vorschriften.**

Artikel 56.

Die bisherige Anweisung vom 10. April 1892 und die dazu ergangenen Zusatzbestimmungen treten fortan außer Kraft.

---

*) Cirkularerlaß vom 11. Oktober 1893, II 13 110 (Mittheilungen Heft 29 S. 13).

Der Finanzminister.

Miquel.

Anlage I.
zu Artikel 15 Nr. 1.

Zusammenstellung

der

zulässigen Gewerbesteuersätze.

Klasse.	Jährlicher Ertrag oder Anlage- und Betriebskapital				Mittelsatz.	Zulässige Jahressteuersätze.
	von	bis ausschließlich	von	bis ausschließlich		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
IV.	1 500	4 000	3 000	30 000	16	4 8 12 16 20 24 28 32 36
III.	4 000	20 000	30 000	150 000	80	32 36 40 48 56 64 72 80 88 96 108 120 132 144 156 168 180 192

Klasse.	Jährlicher Ertrag oder Anlage- und Betriebskapital				Mittelsatz.	Zulässige Jahres-steuersätze.
	von	bis ausschließlich	von	bis ausschließlich		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
II.	20 000	50 000	150 000	1 000 000	300	156 168 180 192 228 264 300 336 372 408 444 480
I.	50 000 oder mehr.		1 000 000 oder mehr.		.	
	50 000	54 800	.	.	.	524
	54 800	59 600	.	.	.	572
	59 600	64 400	.	.	.	620
	u. s. w. in Stufen von je 4800 ℳ mehr.					u. s. w. um je 48 ℳ steigend.
	Für Erträge unter 50 000 ℳ kommen geringere Steuersätze als 524 ℳ; jedoch nicht unter 300 ℳ in Anwendung.					
	48 000	50 000	.	.	.	480
	44 400	48 000	.	.	.	444
	40 800	44 400	.	.	.	408
	37 200	40 800	.	.	.	372
	33 600	37 200	.	.	.	336
	weniger als	33 600	.	.	.	300

Provinz .....
Regierungsbezirk .....
Kreis .....
Gemeinde-(Guts-)Bezirk (Bürgermeisterei) *N.N.*

Muster 1
zu Artikel 26 Nr. 1.

Veranlagungsjahr 18...../—

Verzeichniß

der

Gewerbe-Anmeldungen.

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. Die vorkommenden Anmeldungen sind nach der Reihenfolge ihres Einganges einzutragen.
2. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 2 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.
3. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in der Spalte 8 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilirten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
4. Wenn seitens des Anmeldenden ein bereits bestehendes Gewerbe übernommon und unverändert fortgesetzt wird (Personenwechsel), so ist dies in Spalte 8 unter Angabe des Vorbesitzers zu bemerken.

Laufende Nr.	Des Gewerbetreibenden: Name und Vorname.	Des Gewerbetreibenden: Wohnort bezw. Ort der gewerblichen Niederlassung. (Straße und Hausnummer.)	Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Tag: der Anmeldung.	Tag: des Beginns des Gewerbebetriebes.	Tag: der Absendung des Auszuges aus dem Anmeldungsverzeichnisse an den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV.	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	*Gebrüder* **Schwarz** *(Inhaber: Hermann und Friedrich Schwarz).*	*hierselbst Langestr. 40.*	*Stahlwaarenfabrik und Verkaufsladen.*	*1./4.*	*2./4.*	*8./4.*	*(gez.) Hermann Schwarz.*
2.	**Weiss**, *August*	*hierselbst Breitestr. 31.*	*Bankgeschäft.*	*2./4.*	*2./4.*	*8./4.*	*August Weiss hat das Geschäft von seinem Vater Friedrich Weiss geerbt, welcher in Klasse II unter Nr. 32 der Rolle veranlagt ist.*
3.	**Roth**, *Oscar*	*hierselbst Königstr. 24. Wohnort und Sitz der Geschäftsleitung: Marienbad in Böhmen; Vertreter: Prokurist Heinrich Blau hierselbst, Königstr. 24 wohnhaft.*	*Handschuhverkaufsgeschäft.*	*3./4.*	*3./4.*	*8./4.*	*(gez.) Blau.*
4.	**Loeser**, *Viktor*	*hierselbst Friedrichstr. 81 Hauptgeschäft in Danzig.*	*Cigarren- und Tabakverkaufsgeschäft.*	*5./4.*	*15./4.*	*8./4.*	*Im Auftrage des Læser angemeldet vom Handlungsgehülfen Beer hierselbst, Friedrichstr. 81 wohnhaft. (gez.) Beer.*
5.	**Schulze**, *Theodor*	*hierselbst Karlstr. 6.*	*Pantoffelmacher.*	*8./4.*	*15./4.*	*15./4.*	*„Frei nach §. 7 des Gesetzes.“*

Provinz .....
Regierungsbezirk .....
Kreis .....
Gemeinde-(Guts-)Bezirk (Bürgermeisterei) *N.N.*

Muster 2
zu Artikel 26 Nr. 5.

Veranlagungsjahr 18../..

Auszug

aus

dem Verzeichnisse der Gewerbeanmeldungen.

Laufende Nr.	Des Gewerbetreibenden: Name und Vorname.	Des Gewerbetreibenden: Wohnort, beziehungsweise Ort der gewerblichen Niederlassung. (Straße und Hausnummer.)	Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Tag der Anmeldung.	Tag des Beginns des Gewerbebetriebes.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	***Schwarz**, Gebrüder. (Inhaber: Hermann und Friedrich **Schwarz**.)*	*hierselbst Langestr. 40.*	*Stahlwaarenfabrik und Verkaufsladen.*	*1./4.*	*2./4.*	*(gez.) Hermann Schwarz.*

Gutachtliche Aeußerung

des

Gemeinde-(Guts-)Vorstandes.

1. Ist oder war
   a) der Anmeldende
oder b) der angemeldete Gewerbebetrieb bereits zur Gewerbesteuer, eventuell in welchem Orte, in welcher Steuerklasse und unter welcher Rollennummer veranlagt, beziehungsweise von welchem Zeitpunkte ab ist die frühere Gewerbesteuer in Abgang gestellt?

1.a) Die Anmeldenden waren früher unter der Firma Schwarz & Co. mit einem Eisenwaarengeschäfte (hierselbst Kurzestr. 11), welches am 1./4. d. J. auf Paul Müller übergegangen ist, in Klasse III unter Nr. 111 der Gewerbesteuerrolle veranlagt.

b) Das Gewerbe ist neu begonnen.

2. Ist der angemeldete Betrieb das einzige Gewerbe seines Inhabers, eventuell in welchen Orten unterhält derselbe sonst noch stehende Betriebe?

2. *In Hannover und Cöln sollen Verkaufsläden errichtet werden.*

3. Welches sind die äußerlich erkennbaren Merkmale des angemeldeten Betriebes, insbesondere:

a) welche Gattungen und wie viele Hülfspersonen, Gehülfen und Arbeiter

und

3. a) *4 Handlungsgehülfen (Buchhalter),*
2 Reisende,
8 männliche, 2 weibliche Aufseher,
34 Handwerker (Schlosser, Dreher, Tischler u.s.w.),
132 männliche, 251 weibliche Arbeiter;

b) welche Gattung und wie viele Maschinen, mechanische Triebkräfte, Zugthiere und Transportmittel werden im Gewerbebetriebe verwendet?

b) *4 Dampfkessel,*
5 Betriebsmaschinen,
5 Dynamomaschinen,
41 Werkzeug- und 322 Arbeitsmaschinen,
146 Hebel- und Schwungradpressen;

c) Welche äußerlich erkennbaren Besteuerungsmerkmale des Betriebes sind ferner anzuführen?

c) *Das Fabrikgrundstück ist 1½ ha gross; auf demselben befindet sich ausser der Fabrik und dem Maschinenhause ein 4 Stock hohes Gebäude, enthaltend die Verkaufs- und Lagerräume.*
Die Gebäude sind durchweg massiv und neu.

4. Auf wie hoch ist:

a) das Anlage- und Betriebskapital,

b) der jährliche Ertrag

zu schätzen?

4. a) *500 000 bis 600 000 M.,*
b) *voraussichtlich über 20 000 M.*
Gutachten des Sachverständigen Henkel hierselbst.

Ort und Datum.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

(Unterschrift.)

Muster 6
zu Artikel 29 Nr. 2.

....., den ..... ten ..... 189 .....

Auf Grund des §. 54 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 — Gesetzsamml. S. 205 — werden Sie aufgefordert, binnen ..... (Frist) ....., vom Tage der Zustellung dieser Verfügung ab gerechnet, hierunter die nachstehenden Fragen schriftlich zu beantworten und dem Unterzeichneten mit Ihrer Namensunterschrift vollzogen frankirt einzusenden.

Die Unterlassung der Beantwortung der Fragen, sowie wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben sind im §. 71 des Gewerbesteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Der { **Gemeinde- (Guts-) Vorstand.**
Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse .....

(Unterschrift.)

An

den .....

.....

zu

P. D. S. frei!
(frei lt. Avers. Nr. 21.) .....

Fragen.	Antworten.
1. Welches oder welche Gewerbe treiben Sie oder beginnen Sie zu treiben?	
2. Welche Betriebsstätten unterhalten Sie?	
3. Welche Gattungen und wie viele Hülfspersonen, Gehülfen und Arbeiter werden in Ihrem Gewerbebetriebe, bezw. Ihren Gewerbebetrieben verwendet?	
4. Welche Gattung und wie viele Maschinen, mechanische Triebkräfte, Zugthiere und Transportmittel werden in Ihrem Gewerbebetriebe bezw. Ihren Gewerbebetrieben verwendet?	

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Fragen.	Antworten.
5. *)	

*) Weitere auf die äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes gerichtete Fragen sind hier unter fortlaufender Nummer in bestimmter Form zu stellen.

Muster 12
zu Artikel 89 Nr. 2.

Veranlagungsjahr 18__/__

Gewerbesteuerrolle

des

Gemeinde-(Guts-)Bezirks *N. N.*

Auslegungsbescheinigung.

Diese Gewerbesteuerrolle ist zur Einsicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks vom ____ten ..... bis ____ten ..... 18____ öffentlich ausgelegt gewesen. Die Auslegung ist am ____ten ..... 18____ (durch Nr. ..... des Gemeindeblatts) bekannt gemacht.

Ort und Datum.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.
(Unterschrift.)

Provinz .....
Regierungsbezirk .....
Veranlagungsbezirk .....

Muster 13
zu Artikel 40 Nr. 1.

Veranlagungsjahr 18.../..

Steuerzuschrift.

(Gewerbesteuerveranlagung.)

An

den .....

zu

.....

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß Sie für (Zeitraum) in der Klasse ..... unter Nr. ..... der namentlichen Nachweisung (des Gewerbesteuer-Notizregisters) vom 1ten (Monat) ab mit einem Gewerbesteuersatze von jährlich ..... ℳ veranlagt sind.

Die Veranlagung ist lediglich für die Zwecke der kommunalen Besteuerung erfolgt. Die Erhebung dieser Steuer zur Staatskasse findet nicht statt.

Gegen diese Veranlagung steht Ihnen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Steuerausschusse zu. Dasselbe ist unter Beifügung dieser Steuerzuschrift bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), welche mit dem auf die Zustellung dieser Steuerzuschrift folgenden Tage beginnt, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

(Zusatz bei Zugängen von Gewerbesteuerpflichtigen, welche das Gewerbe neu angefangen haben, soweit die Klassen II, III und IV in Betracht kommen.)

Bis zum Ablaufe des Steuerjahres ..... kann nach gesetzlicher Bestimmung eine Ermäßigung des Ihnen auferlegten Mittelsatzes der Steuerklasse nicht stattfinden, ein Rechtsmittel kann vielmehr nur wegen vermeintlich unrichtiger Bestimmung der Steuerklasse eingelegt werden.

(In sämmtliche Formulare aufzunehmen).

In Ihrem eigenen Interesse werden Sie aufgefordert, Ihren Gewerbebetrieb im Falle der Einstellung oder Veräußerung unter Angabe der oben bezeichneten Klasse und Nummer bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses sofort schriftlich abzumelden, diesem auch jede Veränderung der Firma, der Inhaber, des Gewerbebetriebes, des Sitzes der Geschäftsleitung, des Geschäftslokals bezw. der Betriebsstätten mitzutheilen.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse .....
(Unterschrift.)

Provinz .....
Regierungsbezirk .....
Veranlagungsbezirk .....

Muster 17
zu Artikel 48 Nr. 4.

Gewerbesteuer-Zugang (Abgang)

für 18../..

An

den Gemeinde- (Guts-) Vorstand

zu

N. N.

frei lt. Avers. Nr. 21.

1. (Im Falle der Verlegung oder der Einstellung einer gewerblichen Niederlassung.)

Der unter Nr. ..... der namentlichen Nachweisung (des Notizregisters) der Gewerbesteuerklasse (II) im ..... (Bezeichnung des Veranlagungsbezirks, z. B. Regierungsbezirk *P*) mit einem Jahressteuersatze von ..... *M.* veranlagte .....
..... (*Bäcker Adolf Neumann*) hat am ..... (Datum) seine gewerbliche Niederlassung (Bäckerei) daselbst (oder in *O* .....) nach *O* ..... (oder dorthin) verlegt (eingestellt), und ist in Folge dessen unter Nr. ..... des Notizregisters (Abtheilung .....) für ..... Vierteljahre hier in Zugang (Abgang) gestellt.

Für die dortige Gemeinde kommen daher zum Zwecke der kommunalen Besteuerung an Gewerbesteuer ..... Vierteljahre mit zusammen ..... *M.* in Zugang (Abgang). (Falls es sich um die Verlegung einer Zweigniederlassung handelt, auf welche nur ein Theilbetrag des Gesammtsteuersatzes entfallen ist, so ist dies zur näheren Begründung des Zu- bezw. Abgangs hier anzugeben.)

2. (Im Falle der Neubegründung eines Gewerbes.)*)

Der ..... *(Schlächtermeister Oskar Blut)* hat am ..... (Datum) daselbst eine gewerbliche Niederlassung ..... (nähere Bezeichnung) begründet, und ist in Folge dessen unter Nr. ..... des Notizregisters (Abtheilung I) der Gewerbesteuerklasse ..... für ..... Vierteljahre mit zusammen ..... ℳ in Zugang gestellt.

Für die dortige Gemeinde kommen daher zum Zwecke der kommunalen Besteuerung an Gewerbesteuer ..... Vierteljahre mit zusammen ..... ℳ in Zugang.

---

3. (Im Falle des Personenwechsels in einem Gewerbebetriebe oder einer Zweigniederlassung.)

Das unter Nr. ..... der namentlichen Nachweisung (des Notizregisters) der Gewerbesteuerklasse ..... im Veranlagungsbezirk ..... mit einem Jahressteuersatze von ..... ℳ veranlagte Gewerbe [Die dort belegene Zweigniederlassung des unter Nr. ..... der namentlichen Nachweisung (des Notizregisters) der Gewerbesteuerklasse ..... im Veranlagungsbezirk ..... mit einem Jahressteuersatze von ..... ℳ veranlagten Gewerbes, auf welche ein Theilbetrag von ..... ℳ entfallen war,] ist am ..... in Folge Vererbung, — Verpachtung, — Veräußerung von dem ..... auf den .....

unter Beibehaltung — Veränderung — der bisherigen Firma übergegangen. Der Personenwechsel ist hierselbst unter Nr. ..... des Zugangs und Nr. ..... des Abgangs der Abtheilung ..... des Notizregisters vermerkt.

Für die dortige Gemeinde kommt zum Zwecke der kommunalen Besteuerung der Personenwechsel vom ..... ab in Betracht.

---

4. (Im Falle der anderweiten Vertheilung des Steuersatzes im Rechtsmittelverfahren.)

Die Gewerbesteuer des unter Nr. ..... der namentlichen Nachweisung (des Notizregisters) veranlagten ..... *(Holzhändlers August Linde)* zu ..... (Wohnort) im Betrage von ..... ℳ ist durch ..... (rechtskräftige Berufungsentscheidung der Regierung zu .....) bezüglich der nachbenannten Betriebsgemeinden in folgende Theilbeträge zerlegt:

1. Gemeinde ..... = ... ℳ.,
2. Gemeinde ..... = ... ℳ.,
3. u. s. w.

N. N., den .....ten ..... 18..

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse .....

---

*) Falls das neubegründete Gewerbe sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, ist das Muster 20 anzuwenden.

Regierungsbezirk .....

Kreis .....

Muster 18
zu Artikel 50 Nr. 3.

Gewerbesteuerklasse _____

Liste

derjenigen

Steuerpflichtigen der Gemeinde _____

im Kreise _____

deren rückständige Gewerbesteuerbeträge aus der Zeit vor dem 1. April 1895 als unbeibringlich niederzuschlagen sind.

Festgestellt auf einen Ausfall im Hauptbetrage von ..... M. _____ Pf. buchstäblich ..... Mark ..... Pf.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
(Unterschrift.)

Bemerkung.

Ist die Königliche Kreiskasse die Hebestelle, so bedarf es bezüglich jeder Gewerbesteuerklasse nur einer gemeindeweise und im Ganzen abzuschließenden Liste für den Kassenbezirk. Die Aufstellung einer Hauptnachweisung (Muster 19) ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Laufende Nr.	Nr. der Hebeliste bezw. Seite und Nr. des Manuals.	Nr. der Gewerbesteuerrolle bezw. Zugangsliste.	Namen (Firma), Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Vierteljährlicher Steuerbetrag. M. ₰.	Betrag des Rückstandes. M. ₰.	Bescheinigung des Vollziehungsbeamten, daß die Zwangsvollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe unterblieben ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	*210*	*8 der Rolle*	***Heine,** Theodor, Stubenmaler*	*Januar bis Ende März 18__*	*2* —	*2* —	*Dass bei der am 15. März 1896 in der Wohnung des Schuldners versuchten Pfändung pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden sind und auch etwa ausstehende Forderungen nicht zu beschlagnahmen waren, bescheinigt* ***Der Vollziehungsbeamte.** N. N.*
					Summe	*2* —	

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von 2 M. — ₰, buchstäblich: Zwei Mark — Pf., wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Zwangsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste, sowie über das Unterbleiben der Zwangsvollstreckung angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

Ort und Datum.

Der { **Gemeindevorstand.** / **Rentmeister.**

(Unterschrift.)

*)

Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge nach Ausweis des Restverzeichnisses jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, beziehungsweise die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, sowie daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse .....

(Unterschrift.)

*) Diese Bescheinigung fällt hier fort, wo eine besondere Hauptnachweisung (Muster 19) aufzustellen ist.

Regierungsbezirk _____

Kreis _____

Muster 19.
Artikel 50 Nr. 3.

Gewerbesteuerklasse _____

Hauptnachweisung

von den

Ausfällen an Gewerbesteuer aus der Zeit vor dem 1. April 1895 im Kreise _____

für das ___ Halbjahr 18___/___

Festgestellt auf einen Ausfall im Gesammtbetrage von _____ M. _____ ₰

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

(Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden (Gutsbezirke, Bürgermeistereien.)	Ausfall an Steuerbeträgen, deren örtliche Erhebung den Gemeinden überwiesen ist.		Ausfall an Steuerbeträgen, deren örtliche Erhebung der Kreiskasse überwiesen ist.		Gesammtbetrag des Ausfalls.		
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	
1.	2.	3.		4.		5.		
1.	A.	4	—	—	—	4	—	
2.	B.	8	—	—	—	8	—	
3.	C.	2	—	—	—	2	—	
	Summe . . .	14	—	—	—	14	—	

Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, beziehungsweise die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, sowie daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse .....

(Unterschrift.)

Provinz .....
Regierungsbezirk .....
Veranlagungsbezirk .....

Muster 20
zu Artikel 53 Nr. 4

Vertheilung

des

Gewerbesteuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.

(§. 38 des Gewerbesteuergesetzes und §. 32 des Kommunalabgabengesetzes.)

An

den Gemeinde- (Guts-) Vorstand

zu

N. N.

frei lt. Avers. Nr. 21.

Der *(Bäckermeister Adolf Meyer)* zu (Wohnort), welcher daselbst einen stehenden Gewerbebetrieb (nähere Bezeichnung) unterhält (begründet hat), ist unter Nr. ..... der namentlichen Nachweisung (des Gewerbesteuer-Notizregisters) vom 1sten (Monat) ab mit einem Gewerbesteuersatze von jährlich ..... ℳ veranlagt.

Da der Gewerbebetrieb des (Name) sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist der auf denselben veranlagte Gewerbesteuersatz vom ..... ℳ zum Zwecke der kommunalen Besteuerung durch Beschluß des Steuerausschusses in die auf die nachbenannten Betriebsgemeinden entfallenden Theilbeträge zerlegt, wie folgt:

1. Gemeinde ..... = ... ℳ
   (Sitz der Geschäftsleitung und Verkaufsstelle.)
2. Gemeinde ..... = ... ℳ
   (Fabrik.)
3. u. s. w.

*)

*) Hier sind etwaige Mittheilungen über die Grundlagen der Zerlegung des Steuersatzes (nach Ertrag, Anlage- und Betriebskapital u. s. w.) aufzunehmen.

Gegen diese Vertheilung steht den betheiligten Kommunen und dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung zu. Dasselbe ist unter Beifügung dieser Benachrichtigung bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), welche mit dem auf die Zustellung dieser Benachrichtigung folgenden Tage beginnt, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Obige Vertheilung verliert ihre Gültigkeit, wenn der veranlagte Gewerbesteuersatz im Wege der Rechtsmittel eine Aenderung erfährt. In diesem Falle tritt eine neue Vertheilung ein.

(Bei der regelmäßigen Veranlagung ist gegenüber denjenigen Gemeinden, in welchen sich nicht der Ort der Veranlagung des betreffenden Gewerbebetriebes befindet, folgender Zusatz zu machen:)

In die Nachweisung der auf die in der Gemeinde (*N. N.*) ..... belegenen, aber auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Theilbeträge ist der (Name) daher mit dem Theilbetrage von ..... ℳ aufzunehmen.

(Im Falle der Zugangstellung im Laufe des Jahres ist allen betheiligten Gemeinden gegenüber folgender Zusatz zu machen:)

Für die dortige Gemeinde kommen nach Obigem zum Zwecke der kommunalen Besteuerung an Gewerbesteuer ..... Vierteljahre mit zusammen ..... ℳ in Zugang.

(Ort und Datum.)

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse .....

(Unterschrift.)

Provinz .....
Regierungsbezirk .....
Veranlagungsbezirk .....

Muster 21
zu Artikel 53 Nr. 4

Gewerbesteuerveranlagung

für das

Steuerjahr 18.../...

An

den .....

zu

.....

frei lt. Avers. Nr. 21.

I. Steuerzuschrift.

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß Sie für (Zeitraum) in der Klasse..... unter Nr..... der namentlichen Nachweisung (des Gewerbesteuer-Notizregisters) vom 1sten (Monat) ab mit einem Gewerbesteuersatze von jährlich ..... *M.* veranlagt sind.

Die Veranlagung ist lediglich für die Zwecke der kommunalen Besteuerung erfolgt. Die Erhebung dieser Steuer zur Staatskasse findet nicht statt.

Gegen diese Veranlagung steht Ihnen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Steuerausschusse zu. Dasselbe ist unter Beifügung dieser Steuerzuschrift bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), welche mit dem auf die Zustellung dieser Steuerzuschrift folgenden Tage beginnt, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

(Zusatz bei Zugängen an Gewerbesteuerpflichtigen, welche das Gewerbe neu angefangen haben, soweit die Klassen II, III und IV in Betracht kommen.)

Bis zum Ablaufe des Steuerjahres ..... kann nach gesetzlicher Bestimmung eine Ermäßigung des Ihnen auferlegten Mittelsatzes der Steuerklasse nicht stattfinden, ein Rechtsmittel kann vielmehr nur wegen vermeintlich unrichtiger Bestimmung der Steuerklasse eingelegt werden.

(In sämmtliche Formulare aufzunehmen.)

In Ihrem eigenen Interesse werden Sie aufgefordert, Ihren Gewerbebetrieb im Falle der Einstellung oder Veräußerung unter Angabe der oben bezeichneten Klasse und Nummer bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses sofort schriftlich abzumelden, diesem auch jede Veränderung der Firma, der Inhaber, des Gewerbebetriebes, des Sitzes der Geschäftsleitung, des Geschäftslokals bezw. der Betriebsstätten mitzutheilen.

II. Vertheilung des Gewerbesteuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.

Da Ihr Gewerbebetrieb sich über mehrere preußische Gemeindebezirke erstreckt, so ist der auf Sie veranlagte Gewerbesteuersatz von ..... M. durch Beschluß des Steuerausschusses zugleich in die auf die nachbenannten Betriebsgemeinden entfallenden Theilbeträge zerlegt, wie folgt:

1. Gemeinde ..... = ... M,
2. Gemeinde ..... = ... M,
3. u. s. w.

*)

Gegen diese Vertheilung steht Ihnen sowie den betheiligten Kommunen das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung zu. Dasselbe ist unter Beifügung dieser Benachrichtigung bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), welche mit dem auf die Zustellung dieser Benachrichtigung folgenden Tage beginnt, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Obige Vertheilung verliert ihre Gültigkeit, wenn der veranlagte Gewerbesteuersatz im Wege der Rechtsmittel eine Aenderung erfährt. In diesem Falle tritt eine neue Vertheilung ein.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse

(Unterschrift.)

*) Hier sind etwaige Mittheilungen über die Grundlagen der Zerlegung des Steuersatzes (nach Ertrag, Anlage- und Betriebskapital u. s. w.) aufzunehmen.

Muster 22
zu Artikel 53 Nr. 5.

Veranlagungsjahr 18 / —

Nachweisung

der

auf die in der Gemeinde *N. N.* belegenen, aber auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Gewerbesteuer-Theilbeträge.

(§. 38 des Gewerbesteuergesetzes, §. 32 des Kommunalabgabengesetzes.)

Bestimmung zur Ausfüllung des Formulars.

1. Die Steuerpflichtigen sind nach Gewerbesteuerklassen getrennt einzutragen.
2. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in Spalte 5 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilirten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
3. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 3 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.

Laufende Nr.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. M.	Auf den Gemeindebezirk N. N. entfallen M.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.
		Gewerbesteuerklasse I.					
		Fällt aus.					
		Gewerbesteuerklasse II.					
1.	*14.*	*Krüger, Gustav.*	*Mühlenpächter.*	*Fischerstrasse 5 (Geschäftsleitung in Z.).*	*180*	*60*	
2.	*20.*	*Müller, Heinrich.*	*Kunst- und Handelsgärtnerei.*	*Berlinerstrasse 2 (Geschäftsleitung in R.).*	*168*	*84*	
		u. s. w.					
			Summe der Klasse II . . .		—	.....	
		Gewerbesteuerklasse III.					
	8.	*Meyer, Karl.*	*Materialwaarenhändler.*	*Marktplatz 6 (Geschäftsleitung in Z.).*	*40*	*20*	
				Seite . . .	—	*20*	

Laufende Nr.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: Name und Vorname.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: Gewerbe.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: Wohnung. (Straße und Hausnummer).	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. M.	Auf den Gemeindebezirk N. N. entfallen M.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Noch: ***Gewerbesteuerklasse III.***					
				Uebertrag . . .	—	*20*	
15.		***Habel, August.***	*Handel mit landwirthschaftlichen Maschinen.*	*An der Brücke 1 (Geschäftsleitung in B.).*	*96*	*24*	
		u. s. w.					
				Summe der Klasse III . . .	—		
		Gewerbesteuerklasse IV.					
			Fällt aus.				
		Wiederholung der Summen.					
				Gewerbesteuerklasse I . . .	—	—	
				= *II . . .*	—		
				= *III . . .*	—		
				= *IV . . .*	—	—	
				Gesammtsumme . . .	—		

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.